

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neunte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Mittwoch den 22. Juli 1914

[urn:nbn:de:bsz:31-309377](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309377)

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Mittwoch den 22. Juli 1914,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend: sämtliche Abgeordnete außer dem Abgeordneten Troeltzsch; am Tisch des Oberkirchenrats: Präsident D. Helbing, Geheimerat Bujard, Prälat Schmitthener, Geh. Oberkirchenrat Schenk, die Oberkirchenräte Mayer und Buch.

Präsident Dr. Hibel eröffnet die Sitzung. Abgeordneter Dekan Herrmann spricht das Eingangsgebet.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein. Zur Verhandlung kommt zunächst Ziffer 2 der Anträge der Kirchlich-liberalen Vereinigung vom 3. Juli 1914, einen Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter Kaiser: Sehr geehrte Herren! Ziffer 2 der Anträge der Kirchlich-liberalen Vereinigung vom 3. Juli d. J. lautet:

„Wir verlangen die Erhaltung der Selbständigkeit und der verfassungsmäßigen Rechte der Kirchengemeinde und ihrer Pfarrer, insbesondere durch Neuordnung des Disziplinarrechts der Geistlichen mit Schaffung einer Berufungsinstanz gegen disziplinare Verfügungen des Oberkirchenrats und Beseitigung der Versetzungsmöglichkeit eines Pfarrers wider seinen Willen ohne Disziplinarverfahren.“

Der Antrag hat nach seinem Eingang Erhaltung der Selbständigkeit und der verfassungsmäßigen Rechte sowohl der Kirchengemeinde als auch ihrer Pfarrer zum Gegenstand. Im wesentlichen aber ist er auf eine Neuordnung der Dienstaufsicht gerichtet. Es ergibt sich dies aus seinem Wortlaute selbst wie auch aus einer kurzen schriftlichen Erläuterung, die nachgeschoben wurde. Und ganz zuletzt will er nach dieser eine Zusammenfassung aller bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Geistlichen, ihre Einkommensverhältnisse, Ruhegehälter usw. in ein einziges Gesetz ähnlich dem Beamtengesetz. Nach der Kirchenverfassung (§ 110 Ziffer 12 und 13) steht dem Oberkirchenrat die Oberaufsicht über die Diensttätigkeit und den Wandel aller Beamten und Diener der Kirche sowie die Erkennung von Disziplinarstrafen gegen Geistliche, Kirchenbeamte und Pfarrkandidaten wegen Pflichtwidrigkeit und sittlicher Un-

würdigkeit zu. Indem der Antrag sich mit dieser Dienstbefugnis des Oberkirchenrats befaßt, steht er daher mit der Kirchenverfassung in Beziehung. Und aus diesem Grund ist seine Behandlung durch den Verfassungsausschuß zulässig erschienen.

Es ist nun zu prüfen gewesen, ob eine Abänderung der Bestimmungen über Versezung wider Willen nicht im Strafwege, über Dienstvergehen und ihre Bestrafung angebracht erscheint, oder ob es sich empfiehlt an dem gegenwärtigen Zustande nicht zu rütteln. Tatsachen, die einen Mißstand bei Anwendung der zur Zeit bestehenden Vorschriften hätten zu Tage treten lassen, sind zur Begründung des Antrags nicht vorgebracht worden. Daraus jedoch den Schluß zu ziehen, daß der gegenwärtige Zustand in jeder Beziehung allen Anforderungen entspreche und in keiner Weise abänderungsfähig sei, dürfte nicht richtig sein, weil ja im Laufe der Zeit die Anschauungen über das, was Rechtens sein soll, sich ändern und schon manche aus früherer Zeit herübergenommene anscheinend harmlose Anordnung bei einer nachherigen Anwendung sich als unsachgemäße Härte fühlbar gemacht hat.

Der Antrag richtet sich, wie bemerkt, einmal gegen die zulässige Versezung eines unwiderruflich angestellten Geistlichen gegen seinen Willen aus dienstlichen Gründen ohne eigentliches Disziplinarstrafverfahren und sodann teils gegen die vorgesehene Disziplinarstrafen, teils gegen das bestehende Disziplinarstrafverfahren. Zum ersteren Punkt könnte man zunächst die Frage aufwerfen, ob gedachte Maßnahme überhaupt erforderlich sei; in Preußen z. B. kennt man sie nicht. Da der Antrag selbst ihre Beseitigung nicht begehrt, so erübrigt sich ein Eingehen auf diese Frage. Bei einem Vergleiche mit den Bestimmungen des Beamtengesetzes ergibt sich, daß die sämtlichen nichtrichterlichen Beamten ohne ihre Zustimmung jederzeit ohne weiteres auf eine gleichartige Amtsstelle versetzt werden können, sofern damit eine Schmälerung des Dienst Einkommens nicht verknüpft ist (§ 5 Beamtengesetz).

Richter dagegen können ohne ihren Willen versetzt werden, wenn es infolge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist. Die Entscheidung jedoch, ob letzterer Fall vorliegt, steht dem Disziplinarhof für richterliche Beamte zu (§ 117 Beamtengesetz). Daß ein unwiderruflich angestellter Geistlicher einem jederzeit versetzbaren Verwaltungsbeamten nicht gleichzustellen ist, bedarf keiner besonderen Ausführung, zumal er in vielen Fällen ja von der Gemeinde gewählt oder vom Patron ernannt ist. Auch im Gesetz vom 26. Juli 1886 ist die besondere Stellung des Geistlichen in seiner Gemeinde anerkannt, indem es die Versezung außerhalb des Strafweges der Entscheidung des Oberkirchenrats unter Zuziehung des Generalsynodalausschusses unterstellt, also dem Geistlichen einen gewissen Schutz gegen etwaige unsachgemäße Behandlung hat gewähren wollen. Diese im Gesetz vorgesehene Sicherung des Geistlichen gegen eine etwaige durch die dienstlichen Verhältnisse nicht unbedingt gebotene Versezung gegen seinen Willen ist jedoch nur scheinbar. Die Mitglieder des Oberkirchenrats befinden sich nämlich denen des Generalsynodalausschusses gegenüber stets in der Mehrzahl, sodaß von vornherein jegliche Änderung einer von der obersten Kirchenbehörde getroffenen Entscheidung vollständig ausgeschlossen ist, wenn sie sie einstimmig oder mit großer Stimmenmehrheit gefaßt hat. Soll daher der vom Gesetz beabsichtigte Schutz des Geistlichen wirklich herbeigeführt werden, so wird es einer Änderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung der erkennenden Stelle bedürfen. Dadurch, daß die Versezung eines Geistlichen gegen seinen Willen nur im Wege des Disziplinarverfahrens zulässig sein soll, wird ohne entsprechende Änderung des Disziplinarverfahrens selbst die geforderte Sicherstellung des Geistlichen gegen eine unberechtigte Entfernung aus dem Amte nicht gewährleistet.

Der Antrag wendet sich deshalb weiter gegen das bestehende Disziplinarverfahren, namentlich in der Richtung, daß der Oberkirchenrat im wesentlichen gleichzeitig Richter und Ankläger sei und sogar in den Fällen, in denen eine Zweidrittelmehrheit zur Verurteilung notwendig sei, infolge seiner Versezung allezeit

die Entscheidung in seiner Hand haben könne. Schon bei den Beratungen der Generalsynode vom Jahr 1886 über den Gesetzentwurf ist zum Ausdruck gelangt, daß die Entscheidung nicht ausschließlich dem Oberkirchenrat zustehen dürfe, indem man durchsetzte, daß in § 13 Abs. 1 des Entwurfs hinter „zur Fällung des Disziplinarerkenntnisses ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich“ eingeschoben wurde „von welchen wenigstens drei dem Generalsynodalausschuß angehören müssen“. Die gute Absicht, von der die Antragsteller damals geleitet waren, wäre in der Hauptsache wohl einigermaßen erreicht worden, wenn gleichzeitig die Befugung der erkennenden Stelle auf sieben Mitglieder beschränkt worden wäre. Da dies jedoch nicht geschah, vielmehr dem Oberkirchenrat unbenommen blieb, vollzählig mitzuwirken, ist ihm die Beeinflussung der Abstimmung in seinem Sinne anheimgegeben. Das preussische Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und deren unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand, ebenfalls vom Juli 1886 steht allerdings auf demselben Standpunkt wie das badische Gesetz vom 26. Juli jenes Jahres. Es darf aber darauf hingewiesen werden, welche unliebsame Erörterungen die in der letzten Zeit in Preußen durchgeführten Disziplinarverfahren auch in dieser Richtung hervorgehoben haben, die für das Kirchenregiment sicherlich nicht förderlich waren und der evangelischen Kirche selbst zweifellos Abbruch taten. Auch mag noch darauf aufmerksam gemacht werden, wie aus Anlaß der im Gang befindlichen Reform des Strafprozesses auf vermehrten Schutz des Angeklagten gedrängt wird. Gewiß sind manche Forderungen übertrieben und darf dem Angeschuldigten nur soweit Verteidigungsfreiheit gewährt werden, als sich mit einer geordneten Rechtspflege verträgt und kein Mißbrauch damit getrieben werden kann. Das ist ihm jedoch zuzubilligen, daß er Gewähr habe von unbefangenen Richtern abgeurteilt zu werden. Und dem hat bereits die geltende Strafprozessordnung im weitesten Umfang Rechnung getragen; hat sie doch jeden Richter ausgeschlossen, der in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft tätig war oder die Untersuchung geführt hat. Ja selbst der Richter, der bei der Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hat, darf an dem Hauptverfahren vor der Strafkammer nicht teilnehmen (§ 23 Strafprozessordnung). Vorerwähnte Sicherheit erscheint aber nicht einwandfrei gewährt zu sein, wenn wie im kirchlichen Disziplinarverfahren die Behörde, die die Untersuchung angeordnet und im wesentlichen selbst geführt hat, auch zur Urteilsfindung berufen ist. Jedenfalls wird der Angeschuldigte von vornherein Befangenheit bei der Mehrzahl seiner Richter vermuten können. Und aus dem Empfinden heraus, daß dies nicht der Fall sein dürfe, und daß es vor allen Dingen im eigensten Interesse der urteilenden Stelle selbst liege, Zweifel an ihrer Unbefangenheit nicht aufkommen zu lassen, will der Antrag eine Abänderung des geltenden Disziplinarverfahrens dahin, daß eine besondere Behörde für die endgültige Entscheidung in Disziplinarsachen geschaffen werde, welcher mindestens vier Mitglieder des Generalsynodalausschusses angehören sollen. Nach dem bisher Ausgeführten kann somit dem gestellten Antrage eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Wenn dann noch der Generalsynodalausschuß zu einer Beschwerdeinstanz gegen die ausschließlich vom Oberkirchenrat verhängten Strafen ausgebildet werden soll, so besteht bereits das Recht der Beschwerde an die Generalsynode gemäß § 79 Ziffer 4 der Kirchenverfassung. Ob allerdings eine Beschwerde, die möglicherweise erst nach fünf Jahren erhoben werden kann, gerade ein sachgemäßes Rechtsmittel ist, darf wohl bezweifelt werden. Auf der andern Seite ist zu berücksichtigen, daß die Mitglieder des Generalsynodalausschusses nach der Verfassung außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrats sind, sodas gewissermaßen eine Abteilung des Oberkirchenrats die höhere Instanz gegen die Entscheidung der andern bilden würde, wenn es nach dem Antrag ginge. Daß aber ein derartiger Zustand dem Wesen des Rechtsmittelweges wohl kaum entspräche und leicht zu Schwierigkeiten führen könnte, liegt auf der Hand. Die vom Antrag verlangte Regelung des Rechts der Beschwerde erscheint deshalb nicht angebracht.

Soll eine solche in der That stattfinden — das Bedürfnis dazu ist als unbedingt vorliegend nicht allgemein anerkannt worden —, so kann sie zweckmäßigerweise nur auf andern Wegen geschehen, vielleicht durch Anrufung des erweiterten Oberkirchenrats oder des neu zu schaffenden Disziplinargerichtshofes für Geistliche. Die Frage wird angemessenerweise wohl mit der Frage der Neuordnung der Dienstaufsicht überhaupt verbunden und erledigt werden, sodas hier nicht näher darauf einzugehen ist.

Des weiteren geht der Antrag noch auf bessere Ausgestaltung des Disziplinarverfahrens nach Maßgabe der §§ 97 ff. des Beamtengesetzes. Es kann nicht geleugnet werden, das die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren sehr dürftig sind, doch ist bei den Beratungen der Generalsynode vom Jahr 1886 namens des Oberkirchenrats von seinem Vertreter, dem jetzigen Herrn Geheimrat Bujard, die ausdrückliche Erklärung abgegeben worden, das dem Geistlichen die tunlichste Gewähr gegeben werden soll, das er vollständig Gehör haben soll, er soll mündlich gehört werden, er soll vor dem Disziplinarhof erscheinen dürfen, und es ist auch nicht ausgeschlossen, das er sich des Beistandes eines Verteidigers bedient; er kann, wenn ihm die Anschuldigung zugestellt wird, einen Verteidiger um Rat fragen und auch schriftliche Anträge stellen durch ihn; er kann, sofern die Oberkirchenbehörde bezw. der erweiterte Oberkirchenrat gegen den Verteidiger nichts einzuwenden hat, auch mit dem Verteidiger erscheinen. Nach dieser geradezu feierlichen Zusicherung der obersten Kirchenbehörde erscheinen die gewünschten Maßnahmen zum Schutze des Angeeschuldigten nicht unbedingt notwendig. Immerhin dürfte es angebracht sein, bei einer Neuordnung des Disziplinarverfahrens die entsprechenden Bestimmungen aufzunehmen, um in unzweideutiger Weise den Umfang der zulässigen Verteidigung festzulegen und ihren Mißbrauch zu verhindern.

Damit ist der Antrag, soweit er das Disziplinarverfahren zum Gegenstand hat, erledigt. Auf die Frage näher einzugehen, wie das Disziplinarverfahren im einzelnen auszugestalten sei, z. B. ob eine eidliche Vernehmung der Zeugen tunlich erscheine oder nicht, dazu liegt kein Anlaß vor. Und etwaige Wünsche werden zuständigen Orts auch in der Folgezeit noch angebracht werden können.

Übergehend zu dem Teile des Antrags, der sich mit den Disziplinarstrafen befaßt, so will er 1. die Borenthaltung bezw. Entziehung von Zulagen, 2. die Versetzung in den Ruhestand wider Willen unter Minderung des Ruhegehalts auf zwei Drittel und 3. die Beigabe eines Vikars wider Willen als solche befeitigt wissen.

Die Beiordnung einer Aushilfe ist sowohl in dem preussischen Gesetz vom 16. Juli 1886 als auch in dem badischen Beamtengesetz vorgesehen, jedoch nicht als Strafe. Ersteres kennt sie nur als Aushilfe bei Erfüllung von Amtspflichten, wenn der Geistliche infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte außerstande ist seinem Amte vollständig vorzustehen, ohne gleichwohl zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd völlig unfähig zu sein. Und das badische Beamtengesetz sieht die Beigabe einer Aushilfe nur als Zwangsmittel vor, wenn ein Beamter infolge Saumseligkeit seine dienstlichen Geschäfte nicht erledigt. In diesem Falle geschieht die Stellung der Aushilfe auf Kosten des saumseligen Beamten. In andern Staaten kommen als Strafen im allgemeinen lediglich Verweis, Geldstrafe, Strafversetzung, Strafemeritierung und Amtsentsetzung vor. Bei der Beratung des Gesetzesentwurfs durch die Generalsynode 1886 ist von keiner Seite die Beigabe eines Vikars wider Willen als Disziplinarstrafe beanstandet worden. Es kann jedoch nicht verhehlt werden, das die Beiordnung eines Amtsbruders als Strafe mit den Anschauungen über die Ahndung von Vergehen sich nicht recht in Einklang bringen läßt. Die Strafe soll eine Handlung vergeltender Gerechtigkeit sein, wie leicht kann aber die Beiordnung zur Aushilfe eine empfindliche Härte für den beigeordneten Amtsbruder darstellen, während sie für den Beistrafen eine Erleichterung des Dienstes bilden mag. Sodann ist noch zu berücksichtigen, das die Beigabe zur Aushilfe leicht eine Quelle persönlicher dem geistlichen Amte nicht zum Vorteil gereichender Unstimmig-

keiten und Mißhelligkeiten werden kann. Es dürfte daher die Auffassung des badischen Beamtengesetzes von der Beiordnung einer Aushilfe als eines Zwangsmittels zur Erledigung rückständiger Dienstgeschäfte den Vorzug verdienen und die in Frage stehende Disziplinarstrafe zu beseitigen sein.

Was die beiden andern Disziplinarstrafen betrifft, so sind sie bei den Beratungen des Gesetzentwurfs durch die Generalsynode vom Jahr 1886 in keiner Weise bemängelt worden. Sie erscheinen auch in andern Gesetzen, und im badischen Beamtengesetz sind sie in § 117 für richterliche Beamte eigens festgesetzt worden. Sie können deshalb als unangebracht nicht erachtet werden, und ebensowenig besteht ein zwingender Grund für ihre Ausmerzung.

Wenn schließlich der Antrag noch eine einheitliche Zusammenfassung der in den verschiedenen Gesetzen zerstreuten Vorschriften über Rechte und Pflichten, Einkommen, Ruhegehalt usw. der Geistlichen ähnlich dem Beamtengesetz wünscht, so läßt sich dagegen nichts einwenden, weil es für alle Beteiligten nur angenehm sein kann, den gesamten Stoff geordnet und übersichtlich bei der Hand zu haben.

Der Antrag des Verfassungsausschusses geht auf Grund des Vorgetragenen dahin:

„Die Generalsynode ersucht den hohen Oberkirchenrat der nächsten Generalsynode einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Vorschriften über die gesamten Rechtsverhältnisse der Geistlichen einheitlich zusammengefaßt werden. Dabei wolle gleichzeitig eine Neuordnung der Dienstaufsicht mit Schaffung eines Disziplinarhofs für Geistliche vorgenommen werden.“

Der Ausschusantrag wird ohne Besprechung angenommen.

Präsident: Wir kommen zum Bericht des Verfassungsausschusses über verschiedene Eingaben, eingereicht von der Kirchlich-liberalen Vereinigung unterm 3. Juli 1914, vom Kirchengemeinderat und der Kirchengemeindefversammlung Mannheim am 3. Juni und 11. Juli 1914 und vom Evangelischen Verein der Weststadt Karlsruhe am 20. Mai 1914, über die Errichtung selbständiger Parochialgemeinden in größeren Städten. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten von Hollander als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter von Hollander: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Im Namen des Verfassungsausschusses habe ich Ihnen über drei verschiedene Eingaben zu berichten:

I. In der Eingabe der Kirchlich-liberalen Vereinigung vom 3. Juli 1914 ist unter Ziffer 3 das Verlangen gestellt, die Kirchenverfassung solle die Zerlegung größerer Gemeinden mit mehreren Pfarreien in mehrere Kirchengemeinden, unbeschadet der Erhaltung ihrer einheitlichen Kirchenverbände für die gemeinsamen Angelegenheiten, ermöglichen.

II. Der evangelische Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindefversammlung Mannheim haben unterm 3. Juni und 11. Juli d. J. die Generalsynode ersucht, gesetzliche Handhaben zu einer Änderung in der Kirchengemeindeorganisation in der Weise zu schaffen,

1. daß innerhalb der Gesamtgemeinde Mannheim eine Anzahl selbständiger Parochialgemeinden mit eigenen Vertretungen geschaffen werden können,

2. daß die Parochialvertretungen von den Parochien selbst gewählt werden,

3. daß die Organisationen der Gesamtgemeinde sich auf den Urwahlen der Parochien aufbauen,

4. daß dazu ein die Minderheiten berücksichtigendes Wahlverfahren geschaffen wird,

5. daß die Befugnisse zwischen Gesamtgemeinde und Parochien rechtlich abgegrenzt werden.

Diese beiden Eingaben enthalten keine weitere Begründung.

III. Der Evangelische Verein der Weststadt in Karlsruhe hat unterm 20. Mai d. J. an den Oberkirchenrat das Ersuchen gerichtet, dieser wolle möglichst bald bei der Generalsynode die Schaffung solcher

Verfassungsbestimmungen beantragen, welche eine Gewähr dafür bieten, daß jeder Pfarrbezirk seine Kirchenältesten erhalte und, wie früher in Karlsruhe, seine Vertreter zur Kirchengemeindeversammlung selbst wähle.

In der Begründung dieses Gesuchs ist ausgeführt, daß in Karlsruhe seit der Einführung der Kirchenverfassung, also seit dem Jahr 1861, bis zum Jahr 1913 ein derartiges Wahlverfahren, das berechtigten Wünschen entsprochen habe, mit Genehmigung des Oberkirchenrats tatsächlich schon gehandhabt worden sei und daß erst seit dem vorigen Jahr das Bedenken aufgetaucht sei, daß dieses Verfahren mit der Kirchenverfassung nicht vereinbar sei. Die Mehrheit des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung in Karlsruhe hat sich aber auch im Widerspruch zu der in den beiden Westpfarreien vertretenen Meinung dahin ausgesprochen, daß man die Schaffung jeglicher Parochialordnungen ablehnen müsse. Der Oberkirchenrat hat über das Gesuch des Evangelischen Vereins der Weststadt den Kirchengemeinderat Karlsruhe gehört, und dieser hat in Übereinstimmung mit der Kirchengemeindeversammlung den Gedanken der Ausbildung einer Parochialeinteilung mit derartigen Parochialvertretungen für Karlsruhe abgelehnt, hat aber gegen die verfassungsmäßige Schaffung der Möglichkeit, eine solche Parochialeinteilung in den größeren Städten einzuführen, nichts einzuwenden gehabt, sofern es den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben solle, sie einzuführen oder nicht. Der Oberkirchenrat hat die Eingabe des Evangelischen Vereins der Weststadt darauf der Generalsynode übergeben.

Die in den Gesuchen erörterte Frage ist auch in der Generalsynode schon zur Verhandlung gelangt. Auf der Synode des Jahres 1899 wurde der Antrag eingebracht, daß größere städtische Kirchspiele in einzelne Gemeinden von etwa 5000 Seelen mit eigenen Pfarrern, Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung zerlegt werden, welche letztere dann in bestimmten Fällen wieder als Gesamtkirchengemeinderat und Gesamtkirchengemeindeversammlung zusammenzutreten hätten.

Die Generalsynode ging über diesen Antrag dem Gutachten des Verfassungsausschusses entsprechend und in Übereinstimmung mit dem Vertreter der Kirchenregierung zunächst zur Tagesordnung über, teils mit Rücksicht auf die großen Schwierigkeiten, welche der Verwirklichung entgegenstanden, teils in der Überzeugung, daß der Oberkirchenrat diese Angelegenheit stets im Auge behalten, und wenn er sie für gereift halte, die entsprechenden gesetzgeberischen Schritte tun werde. Der Oberkirchenrat hat darauf im Jahr 1901 die Kirchengemeinderäte der Städte Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim um eine Äußerung über diese Frage ersucht, worauf sämtliche befragten Städte sich dahin aussprachen, daß der jetzige Zeitpunkt nicht geeignet erscheine, um eine Zerlegung der Gesamtgemeinde in Einzelgemeinden anzubahnen. Der Oberkirchenrat hat der Generalsynode des Jahres 1904 von dem Ergebnis dieser Umfrage Mitteilung gemacht und hat zugleich erklärt, daß er nicht in der Lage sei der Generalsynode den Entwurf eines Gesetzes zu unterbreiten. In der Mitteilung hat er zugleich erklärt, daß es fraglich erscheine, ob eine Änderung der Verfassung überhaupt nötig falle und ob nicht die gewünschte Teilung im Wege des Einzelgesetzes aufgrund des § 8 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 11 des Ortskirchensteuergesetzes zu erreichen sei. Der Oberkirchenrat erklärte ferner, daß man zunächst auch im Hinblick auf § 28 und § 45 der Kirchenverfassung ohne weitere gesetzliche Bestimmungen zu einem festeren Ausbau der Parochien mit eigenen Parochialkirchengemeinderäten gelangen könne. Es wäre das aufgrund der erwähnten Verfassungsbestimmungen im Wege des Ortsstatuts zu vollziehen und hätte einen Vorgang in den Sonderausschüssen, wie sie nach der Städteordnung in den größeren Städten des Landes bestehen. Der Oberkirchenrat würde zur Erlassung solcher Ortsstatuten, die er im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung des kirchlichen Gemeindegewesens in unseren größeren Städten für dringend wünschenswert, ja notwendig erachte, nach seiner Zuständigkeit in jedem einzelnen Falle mitwirken.

Mittlerweile sind zehn weitere Jahre dahingegangen, in denen auf diesem Gebiet nichts weiter geschehen ist, in denen aber die größeren Städte sich in fast ungeahnter Weise weiter entwickelt haben. Unsere Kirchenverfassung vom Jahr 1861 hat diese Entwicklung nicht vorausgesehen und nicht voraussehen können. Sie hat nur Kirchengemeinden im Auge mit einer, höchstens zwei Pfarrkirchen. Heute umfaßt die größte evangelische Gemeinde des Landes, Mannheim, fast 100 000 evangelische Seelen, die in dreizehn verschiedene Pfarrbezirke mit eigenen Pfarrern geteilt sind. Auf derartige Gemeinden paßt unsere Kirchenverfassung nicht mehr. Der Oberkirchenratspräsident hat bereits erwähnt, daß die zwanzig Mitglieder des Kirchengemeinderats Mannheim bei den Wahlen zur Generalsynode nach der Kirchenverfassung und der Wahlordnung 26 Wahlmänner aus ihrer Mitte zu wählen haben, eine Bestimmung, die nicht mehr durchführbar ist und daher eine Änderung der Verfassung fordert. Viel wichtiger ist aber, daß diese dreizehn Pfarrbezirke in dem Kirchengemeinderat gar keine genügende Vertretung haben und haben können. Wenn auch rein zahlenmäßig jeder Pfarrbezirk wenigstens einen Kirchenältesten haben könnte, so ist nicht einmal dies tatsächlich durchführbar. Bei den Wahlen in den Kirchengemeinderat sind so viele Parteien, Stände, Berufsgruppen zu berücksichtigen, daß es nicht möglich ist auch dem einzelnen Pfarrbezirk genügend Rechnung zu tragen. Tatsächlich haben zur Zeit nicht weniger als drei oder sogar vier Pfarrbezirke in Mannheim nicht einen einzigen weltlichen Vertreter im Kirchengemeinderat. Sie sind einzig und allein auf die Vertretung durch den Pfarrer angewiesen. Diese Vertretung ist ungenügend, der Pfarrer bedarf in vielen Fällen dringend einer Unterstützung durch die weltlichen Glieder des Kirchengemeinderats. Die Größe der Gemeinden und die Zahl der Pfarrbezirke und Kirchen hat aber auch zur Folge, daß der Kirchengemeinderat überlastet ist durch zu viele und zu lang dauernde Sitzungen, und daß er die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Pfarrbezirke dabei gar nicht genügend berücksichtigen kann, weil die meisten Mitglieder des Kirchengemeinderats mit den Verhältnissen der einzelnen Bezirke nicht genügend vertraut sind. Diese Uebelstände treten naturgemäß in Mannheim am meisten zu Tage. Sie bestehen aber auch in andern größeren Städten, und sie werden mit der weiteren Vergrößerung der Gemeinden sich in immer größerem Maße geltend machen müssen.

Dazu kommt ferner, daß es in derartig großen Gemeinden nicht genügen kann, unter den Gemeindegliedern zwanzig Mitglieder für die Arbeit des Kirchengemeinderats und achtzig Mitglieder für die Kirchengemeindeversammlung zu gewinnen. Es sind viel mehr Kräfte vorhanden, die sich gerne der Mitarbeit an kirchlichen Angelegenheiten widmen würden und namentlich für ihre eigene Pfarrkirche und ihren Pfarrbezirk lebhaftes Interesse haben und für sie mit Freuden arbeiten würden. Das kirchliche Leben kann nur gewinnen, wenn eine größere Anzahl von Personen zur Mitarbeit gewonnen wird. Der Umfang der größeren Städte bringt es mit sich, daß die einzelnen Gemeindeglieder in viele Stadtteile und in die in ihnen befindlichen Kirchen nur höchst selten, wenn nicht gar nicht kommen. Auch die Mitglieder des Kirchengemeinderats sind nicht in der Lage die verschiedenen Kirchen mit einiger Regelmäßigkeit zu besuchen. Darunter leiden insbesondere die Kirchen in den von dem Mittelpunkt der Stadt entfernten Bezirken.

Der Verfassungsausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Vertreter des Oberkirchenrats das Vorliegen dieser Mißstände anerkannt und es für dringend geboten erklärt, daß den einzelnen Gemeinden die Möglichkeit gegeben werde, durch Schaffung besonderer Vertretungskörper für die einzelnen Parochien diesen Uebelständen zu begegnen. Es fragt sich nur, auf welchem Wege das am geeignetsten geschehen kann.

Der Ausschuß war einstimmig der Ansicht, daß eine Teilung der großen Gemeinden nach § 8 der Kirchenverfassung und § 11 des Ortskirchensteuergesetzes durch die Einzelgesetzgebung zu vermeiden ist. Diese Bestimmungen gewähren die Möglichkeit, eine Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden durch Gesetz mit Zustimmung der Generalsynode herbeizuführen. Durch eine derartige Teilung wird aber jedes

Band zwischen den Teilen der bisherigen Gesamtgemeinde zerschnitten. Das wünschen die Glieder unserer städtischen Kirchengemeinden mit Recht nicht. Sie fühlen sich aufgrund der geschichtlichen Entwicklung als Glieder derselben Gemeinde und wollen das sie umschlingende Band der Gemeinschaft auch fernerhin erhalten. Es wäre auch nicht wünschenswert, daß die einzelnen Teile der gleichen politischen Gemeinde selbständige Kirchengemeinden mit verschieden festgesetzter Ortskirchensteuer bildeten. Die Ortskirchensteuerverhältnisse könnten sich darnach bei den so häufig vorkommenden Umzügen innerhalb der Städte ständig ändern. Auch gäbe die Teilung des Kirchenvermögens und der kirchlichen Fonds zu großen Schwierigkeiten Anlaß. Die Ortskirchensteuer und die Bestimmung über die Verwendung der kirchlichen Mittel sollen vielmehr ein wertvolles gemeinsames Band bleiben, das die Glieder der Kirchspielsgemeinden auch bei Trennung in verschiedene Parochien umschlingen soll.

Der von dem Oberkirchenrat in seiner Mitteilung vom Jahr 1904 in Aussicht genommene Weg der Schaffung besonderer Parochialordnungen durch Ortsstatut ist gewiß gangbar. Ob alle bestehenden Wünsche auf diesem Wege erfüllt werden können, erscheint aber doch fraglich. Vor allem aber scheint kein Grund vorzuliegen, es bei diesem Wege bewenden zu lassen, wenn eine Verfassungsdurchsicht doch vorgenommen werden soll, da alle Beteiligten, der Oberkirchenrat und der Verfassungsausschuß, übereinstimmend der Ansicht sind, daß der Zeitpunkt für eine solche Verfassungsdurchsicht gekommen ist. Unter diesen Umständen erscheint es allein zweckmäßig, die Möglichkeit der Parochialeinteilung ausdrücklich durch die Verfassung festzulegen.

Über die Einzelheiten der durch die Verfassung zu schaffenden Bestimmungen hat der Ausschuß keinen Beschluß gefaßt. Er war der Meinung, daß diese Fragen sehr sorgfältig in einem zu diesem Zweck einzusetzenden Ausschuß erwogen und geprüft werden müssen. Nur einzelne Grundfragen sind in dem Ausschuß einer Erörterung unterzogen worden.

Während man darüber einig war, daß besondere Gemeinderäte für die einzelnen Bezirke bestellt werden müssen, und zwar solche, denen auch die Beschlußfassung in bestimmten ihnen zuzuwiesenden Angelegenheiten obliegen soll, wurden in dem Ausschuß verschiedene Meinungen über die Frage geäußert, ob den einzelnen Bezirken auch selbständige Kirchengemeindeversammlungen eingeräumt werden sollen. Ohne Widerspruch blieb die Meinung, daß von den in § 22 Absatz 4 Ziffer 1 bis 6 der Kirchenverfassung der Kirchengemeindeversammlung auf dem Gebiete der Finanzverwaltung zustehenden Befugnisse keine auf die Kirchengemeindeversammlung der Parochialgemeinden übertragen werden könne.

Von den gesetzlichen Befugnissen der Kirchengemeindeversammlung könnte sonach aufgrund der bisherigen Kirchenverfassung nur das Recht der Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen auf die einzelnen Kirchengemeindeversammlungen übergehen. Von einer Seite wurde für die Übertragung dieses wichtigsten Rechts auf die einzelnen Parochialgemeinden großes Gewicht gelegt, von der andern Seite wurde dagegen geltend gemacht, daß es im Interesse der Gesamtgemeinde liege, den Einzelgemeinden nur das Aussprechen von Wünschen zu gestatten, während die eigentliche Pfarrwahl der Vertretung der Gesamtgemeinde vorbehalten bleiben müsse, damit die in der Gesamtgemeinde vorhandenen Richtungen entsprechende Vertretung unter den Pfarrern fänden. Auch wurde geltend gemacht, daß die Kirchengemeindeversammlung gar keinen genügenden Wirkungskreis hätte und in den meisten Wahlperioden überhaupt gar nicht zusammentreten würde, wenn ihr keine weiteren Aufgaben zugewiesen würden. Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß es gerade darauf ankomme, weitere Kreise in den einzelnen Parochien zur Mitarbeit heranzuziehen und das kirchliche Leben dadurch zu befruchten. Es wird, wenn dieser Gedanke durchführbar erscheint, aber jedenfalls auch darauf ankommen, den einzelnen Kirchengemeindeversammlungen bestimmte gesetzliche Aufgaben zuzuwiesen, da Versammlungen mit ausschließlich beratendem

Charakter sich dort, wo sie bestanden haben, z. B. in Mannheim, nicht bewährt haben. Es wurde auch der Gedanke angeregt, ob nicht bei der erstmaligen Besetzung einer Pfarrei die Gesamtgemeinde die Wahl vollziehen könnte, während die späteren Wahlen auf die einzelnen Gemeinden zu übertragen wären.

Bezüglich der Kirchengemeinderäte sind diese Bedenken nicht aufgetaucht. Man war der Meinung, daß den einzelnen Kirchengemeinderäten ein genügendes Arbeitsfeld zuziele. Die Gesamtvertretung hätte zwar die Mittel zu bewilligen, der Parochialgemeinderat hätte aber die Ausführung aller die einzelnen Pfarrbezirke betreffenden Beschlüsse. Er hätte auch die Anstellung des Kirchendieners und des Organisten zu bewirken und alle ökonomischen Bedürfnisse bezüglich der Kirche, des Pfarrhauses usw. zu befriedigen.

Nach Ansicht des Ausschusses wäre die Teilung in der Weise zu vollziehen, daß nicht jeder einzelne Pfarrbezirk eine Parochialgemeinde bildete, sondern daß vielmehr die Kirche den Mittelpunkt der einzelnen Gemeinden zu bilden hätte, auch wenn mehrere Pfarrer an ihr wirken und mehrere Pfarrbezirke zu ihr gehören. Selbstverständlich sollte es aber auch nicht ausgeschlossen werden, daß Bezirke mit mehr als einer Kirche zu einer Einzelgemeinde vereinigt werden. Über die zweite Frage der Mannheimer Anträge, daß die Parochialvertretungen von den Parochien selbst gewählt werden sollen, war der Ausschuß vollständig einig. Eine Erörterung fand nur über die Frage statt, ob etwa solche Gemeindeglieder, die sich bei dem Pfarrer ihres Pfarrbezirks abgemeldet haben, in der Einzelgemeinde das Stimmrecht behalten sollen. Die Frage wird von dem einzusetzenden Ausschuß zu erörtern sein.

Zu Punkt 3 der Mannheimer Eingabe war man darüber einig, daß die Vertretung der Einzelgemeinden auch in der Vertretung der Gesamtgemeinde gebührend zu berücksichtigen sein werde. Auf welche Weise das zu geschehen hat, muß weiterer genauer Prüfung vorbehalten bleiben. Darüber, daß ein die Minderheiten berücksichtigendes Wahlverfahren schon im Interesse einer stetigen und ruhigen Entwicklung des Gemeindelebens wünschenswert sei, bestand keine Meinungsverschiedenheit. Die jetzt vorhandene Möglichkeit, daß durch eine geringe Mehrheit anstelle der ausscheidenden Hälfte der Kirchengemeindeversammlung durchweg Personen anderer Richtung gewählt werden, erscheint nicht wünschenswert.

Eine rechtliche Abgrenzung zwischen den Befugnissen der Gesamtgemeinde und der Einzelparochie ist, wenn ein zweckmäßiges Zusammenwirken in der gemeinsamen Arbeit für unsere Kirche stattfinden soll, dringend geboten, und der einzusetzende Ausschuß wird auch hier die notwendigen Bestimmungen in Vorschlag zu bringen haben.

Wenn sonach der von Ihnen eingesetzte Verfassungsausschuß sich im allgemeinen den gestellten Anträgen gegenüber durchaus zustimmend verhalten muß und deren Notwendigkeit anerkennt, so muß er andererseits betonen, daß es nicht wünschenswert erscheint, den städtischen Gemeinden eine solche Teilung wider ihren Willen aufzuzwingen. Die zu erlassenden verfassungsmäßigen Bestimmungen sollen vielmehr den Stadtgemeinden mit mehreren Pfarrbezirken nur die Möglichkeit geben eine Teilung zu beschließen, und diese Teilung wird alsdann mit Genehmigung des Oberkirchenrats in Kraft zu treten haben. Es soll daher ein Verfahren eingeführt werden, wie es in der Gemeindeverwaltung schon in weitem Umfang durch sogenannte Ortsstatuten mit Staatsgenehmigung besteht, und wie es auch nach § 28 Abs. 3 unserer Kirchenverfassung schon bisher vorgesehen war, ohne daß indes in weiterem Umfang Gebrauch gemacht worden ist.

Ihr Verfassungsausschuß stellt folgenden Antrag:

„Die Generalsynode erkennt an, daß ein Bedürfnis vorliegt, es den größeren Stadtgemeinden mit mehreren Pfarrkirchen zu ermöglichen, innerhalb der Gesamtgemeinde die Errichtung mehrerer Parochialgemeinden mit eigener Vertretung zu beschließen, und überweist die Eingaben der

Kirchlich-liberalen Vereinigung vom 3. Juli d. J. Ziffer 3, des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung Mannheim vom 3. Juni und 11. Juli d. J. und des Evangelischen Vereins der Weststadt Karlsruhe vom 20. Mai d. J. als Material dem zur Vorbereitung einer Durchsicht der Kirchenverfassung zu bildenden Ausschuss."

Präsident: Ich eröffne die Besprechung über diesen Antrag.

Abgeordneter Schilling: Gestatten Sie mir nur wenige Worte zu dem vorliegenden Gegenstand zu sagen, zu denen ich mich darum gedrungen fühle, weil ich zu den Unterzeichnern der Eingabe des Evangelischen Vereins der Weststadt Karlsruhe gehöre und zu dem Teil der hiesigen Ortsvertretung, die für die Einführung einer Parochialordnung in der Stadt Karlsruhe eingetreten ist, bis jetzt aber ohne Erfolg.

Es ist aus dem Vortrag unseres Herrn Berichterstatters zu ersehen, daß eine weitgehende Übereinstimmung im Ausschuss zutage getreten ist in bezug auf diese hervorgetretenen Bedürfnisse und Wünsche. Mit dieser weitgehenden Übereinstimmung steht im krassen Widerspruch, daß man in der Stadt, die mir am nächsten liegt, zu einer solchen Übereinstimmung nicht kommen konnte, obwohl die Bedürfnisse in der Stadt Karlsruhe zwar nicht ganz so dringend sind wie in Mannheim, aber doch auch sehr deutlich, sehr greifbar in die Erscheinung getreten sind. Das legt mir den Wunsch sehr nahe, daß ein künftig zu schaffendes Gesetz in dieser Frage die Entscheidung nicht in die Hände der einzelnen Gemeinden legen möchte, sondern daß es gesetzlich festgelegt würde, daß eine Parochialordnung eintreten muß, wenn einmal eine Gemeinde über eine irgendwie zu normierende Höhe, über einen irgendwie zu bestimmenden Umfang hinausgewachsen ist; sonst sind wieder irgendwelche rein örtliche Gegensätze und Abneigungen am Werke, die ein von allen Unbeteiligten als durchaus dringend empfundenenes Werk unmöglich machen.

Ich darf vielleicht darauf hinweisen, an welchem Punkte die Sache hier brennend geworden ist. Es ist die Kirchengemeindeversammlungswahl. Wenn man über fünfzig Jahre lang nach einem Verfahren gewählt hat, das mit dem Buchstaben der Verfassung nicht übereinstimmt, aber immerhin solange beobachtet worden ist, und dann auf einmal nach fünfzig Jahren Gewissensbedenken auftauchen, ob die Sache verfassungsmäßig richtig sei, und wenn man dann, indem man auf dem Buchstaben der Verfassung sucht, die Gelegenheit benützt, um die Vertreter einer gesamten Parochie oder eines ganzen Stadtteils hinauszuwählen, so ist damit gezeigt, daß unsere geltende Verfassung die Möglichkeit offen läßt, ganze Stadtteile absichtlich unberücksichtigt zu lassen und sie jeder Vertretung (bis auf die Pfarrer) zu berauben. Das wird ja im allgemeinen nicht geschehen, es kann aber geschehen und ist geschehen. Man sollte aber in so wichtigen Dingen nicht auf den guten Willen der Gemeindegossen angewiesen sein, sondern sollte sich auf dem Rechtsboden befinden. Dann wäre sehr viel Beunruhigung, sehr viel Streit einfach nicht möglich, der jetzt die Gemeinde in einem weitgehenden Maße zerreißen kann.

Bei einem anderen Punkte ist es auch klar geworden, daß unsere bisherige Verfassung nach einer Änderung schreit. Das ist die Kirchenvisitation. Wie soll man eine Gemeinde wie Karlsruhe oder Mannheim nach dem Buchstaben unserer Verfassung alle vier Jahre visitieren, gar dann, wenn man nur einzelne Pfarreien visitiert? Da kämen die einzelnen Pfarreien so alle zwanzig bis dreißig Jahre einmal daran, visitiert zu werden. Also Sie sehen auch in diesem Punkte ganz deutlich, daß da irgend etwas geschehen muß.

Das Radikalmittel wäre, das liegt ja klar auf der Hand, eine völlige Trennung. Warum sollen denn Gemeinden nicht rechtlich getrennt werden, die den Umfang gewonnen haben, daß die einzelnen Stadtteile einander kaum mehr kennen — ich kann nicht auf Mannheim als Beispiel hinweisen, aber auf Karlsruhe, in Mannheim wird die Sache aber noch viel deutlicher sein —, daß Stadtteile wie die Neu-Oststadt

und die Südstadt und die Neu-Weststadt räumlich einige Kilometer von einander getrennt sind und überhaupt von ihrem Leben gegenseitig fast nichts wissen? Die Vertreter dieser einzelnen Gemeinden kennen sich kaum. Wenn man in die Kirchengemeindeversammlung kommt, so sieht man da eine ganze Anzahl vollkommen unbekannter Herren.

Das Radikalmittel wäre also eine völlige Trennung der Gemeinden. Man will das nicht, wie wir gehört haben. Man hat das im Ausschuss einstimmig nicht gewollt. Selbstverständlich werde ich mich der größeren Erfahrung der Herren, die dort sind und die Sache gründlich durchdacht haben, beugen. Aber ich muß doch sagen: warum denn so fürchtbar vor dieser Möglichkeit zurückschrecken, eine solche Gemeinde völlig zu trennen? Daß dann keine gemeinsamen Bande die Gemeinde mehr umschließen, kann ich nicht finden. Es verbindet uns Karlsruher doch auch mit Mühlburg kein anderes gemeinsames Band, als daß wir hier und dort eine evangelische Gemeinde sind. Verfassungsrechtlich bindet uns weiter nichts, als daß wir zwei Gemeinden sind, die der Landeskirche angehören. Wir stehen aber im allerbesten Einvernehmen miteinander, nehmen in jeder Weise aufeinander Rücksicht und arbeiten in jeder Weise miteinander, so gut wie zwei Brüder miteinander arbeiten können.

Sollte denn das nicht möglich sein, daß man in einem beschränkten Maß die Großstadtgemeinde völlig in Einzelgemeinden auflöste? Ich will aber wie gesagt diesen Gedanken nicht weiter verfolgen, sondern das der künftigen Regelung der Sache überlassen. Aber das muß ich doch nochmals mit Nachdruck wiederholen: ich sehe eine Besserung unserer Zustände nicht in einer Bestimmung, die eine Möglichkeit zur Parochialeinteilung gibt, sondern nur in einer solchen, die eine Notwendigkeit ergibt, unter bestimmten Verhältnissen eine Zerlegung der unhandlich und unübersichtlich gewordenen Großstadtgemeinden in die Wege zu leiten.

Abgeordneter K ü h l e w e i n: Meine Herren! Ich möchte die Meinungsverschiedenheit, die sich in der Gemeinde Karlsruhe über diese Angelegenheit entwickelt hatte, nicht hier in der Generalsynode weiterführen. Ich fühle mich aber dazu verpflichtet, den Ausführungen des Herrn Kollegen Schilling gegenüber wenigstens eine kurze Erklärung abzugeben. Der Grund war nicht der, daß irgend welche gegenseitigen Abneigungen bestanden. Das wäre eine unrichtige Darstellung und könnte den Schein erwecken, als ob in der Gemeinde Karlsruhe diese Dinge unter persönlichen Beweggründen der Zu- und Abneigung ausgetragen worden wären. Das ist nicht der Fall. Sondern was die Mehrzahl der Gemeindevertretung hier in Karlsruhe zu ihrem Beschlusse bewogen hat, waren hauptsächlich zwei Gründe; einmal der, daß wir der Meinung waren: die evangelische Gemeinde in Karlsruhe ist nicht so groß, daß sich die Glieder in den verschiedenen Bezirken nicht gegenseitig kennen. Es besteht doch ein ziemlicher Unterschied gegenüber einer Gemeinde wie Mannheim. In Mannheim mag das Bedürfnis nach einer Einteilung in Parochien in viel größerem Maße vorhanden sein als hier in Karlsruhe. Die Gemeinde Karlsruhe hat nicht die Bedeutung und die Größe, daß es unbedingt notwendig wäre, sie in einzelne Parochien zu zertrennen. Das war der eine Grund.

Der andere Grund aber, der eigentlich der ausschlaggebende war, ist der, daß die meisten Mitglieder in der Vertretung eben der Meinung waren, daß man nicht noch weitere Organisationen schaffen sollte, die doch nicht imstande wären, so, wie man es uns gesagt hat, das kirchliche Leben zu heben. Eine solche Organisation mag ihre Vorteile haben. Gewiß, darüber ist ja zu streiten. Aber daß man durch irgend eine Organisation das kirchliche Leben in einer Gemeinde heben könnte, das haben wir bestritten, und wir haben von unserer Seite aus den Gesichtspunkt geltend gemacht, daß man statt der Einrichtung einer offiziellen Organisation viel lieber dazu kommen sollte, in allen Gemeinden freiwillige Helfer herbeizuziehen. Es ist doch nicht gesagt, daß einer, der nun ein berufener Vertreter der Gemeinde ist, auch Zeit, Freude und Begabung zur Mithilfe im Gemeindeleben hat. Wenn dagegen in allen Gemeinden freiwillige

Helfer aus der Gemeinde herbeigezogen werden, von denen man weiß, daß sie freudig und willig sind am Gemeindeleben mitzuhelfen, so schien uns dadurch mehr geholfen. Es wurde hauptsächlich auf die Verhältnisse hingewiesen, wie sie in der Südstadt bestehen, wo bereits derartige freiwillige Organisationen in größerem Maß ins Leben gerufen sind. Es wurde auch hingewiesen auf die Einrichtung der Diakonie, wie wir sie hier in allen Bezirken haben. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, daß den Vertretern oft die nötige Zeit fehlt. Wir haben hier viele Diakonen, aber sie haben oft nicht die Zeit dazu, um sich in dem wünschenswerten Maß an der Arbeit in der Gemeinde zu beteiligen. Alle diese Gründe haben uns dazu geführt zu sagen: wir wollen nicht noch mehr Organisationen schaffen. Ein Organismus kann auch etwas Kaltes sein, womit Leben in der Gemeinde nicht gut geweckt werden kann.

Zum Schluß möchte ich Sie bitten dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen. Obwohl ich zu denen in der hiesigen Gemeinde gehöre, welche nicht für die Einteilung in Pfarochien waren, so kann ich doch diesem Antrage von ganzem Herzen zustimmen in dem Sinne, daß das der einzelnen Gemeinde überlassen werden soll. Es kann auch hier in Karlsruhe die Zeit kommen, wo ein dringendes Bedürfnis dafür vorhanden ist. Diese Zeit ist für Mannheim offenbar gekommen. Gegentwärtig scheint sie uns hier in Karlsruhe noch nicht gekommen zu sein.

Präsident: Meine Herren! Es ist ja natürlich, daß nicht über die Begründung in dem Bericht abgestimmt wird, sondern bloß über den Schlußantrag.

Wenn niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter von Hollander (Schlußwort): Meine Herren! Die Bedenken, die der Herr Abgeordnete Schilling hier vorgebracht hat, sind im Ausschuss nicht zur Sprache gebracht worden; sie werden ja in dem einzusetzenden Verfassungsausschuss eingehend geprüft werden müssen. Eine Schwierigkeit, eine Bestimmung in dem Sinne durchzuführen, daß Gemeinden gezwungen werden können die Parochialeinteilung herbeizuführen, ergibt sich meines Erachtens schon daraus, daß sehr schwer die Grenze zu ziehen ist, welche Gemeinden denn gezwungen werden können. Man wird nicht einfach ein zahlenmäßiges Verhältnis zu Grunde legen können. Die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden sind eben sehr verschieden. Aber der Ausschuss wird diese Frage ja gewiß ganz sorgfältig prüfen, und ich habe keinen Anlaß, mich in die in Karlsruhe bestehenden Meinungsverschiedenheiten als Berichterstatter des Ausschusses einzumischen. Der Standpunkt, daß eine vollständige Teilung der Kirchengemeinde unter Umständen wünschenswert sei, läßt sich ja sehr wohl aufrecht erhalten, und diese vollständige Teilung soll ja garnicht abgeschlossen werden. Sie wird durch Sondergesetz immer möglich sein, wenn die Verhältnisse wirklich so liegen, daß eine nähere Beziehung zwischen den einzelnen Teilen der bisherigen Kirchengemeinde nicht mehr stattfindet, sodaß eine vollständige Trennung möglich und nützlich erscheint. Aber das kann ich für die Gemeinde Mannheim erklären: dort wird eine solche zwangsweise vollständige Teilung der Gemeinde nicht gewünscht. Man wünscht die gemeinsame Gemeinde aus triftigen Gründen beizubehalten, denn in einer solchen bisher einheitlichen Gemeinde sind eben verschiedene Bedürfnisse der Gesamtgemeinde zu berücksichtigen. Die vollständige Trennung der einzelnen Gemeinden und das Aufhören jeder Fühlung zwischen ihnen muß notwendigerweise dazu führen, daß die Bedürfnisse der Gesamtgemeinde, die in einer in engem Raum zusammen lebenden politischen Gemeinde doch zu Tage treten, nicht berücksichtigt werden können, und dagegen werden wir uns mit aller Energie wenden müssen, daß eine solche vollständige Teilung etwa auf dem Zwangswege herbeigeführt werden soll. Sie mag im einzelnen Falle ja ausgesprochen werden, wenn die Verhältnisse tatsächlich wirklich so sind, daß sich das empfiehlt.

Ich möchte Sie bitten, meine Herren, dem Antrage Ihres Verfassungsausschusses zuzustimmen.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung; der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Präsident: Wir kommen zum Bericht des Verfassungsausschusses über die Eingabe der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Murrpfaß“ vom 23. Juni 1914 über die Ablösung der Stolgebühren. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Janzer als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Janzer: Hochgeehrte Herren! Mit dieser Bitte wird verlangt, die Stolgebühren in allen Gemeinden des Landes durch Kirchengesetz abzuschaffen. Für die Ablösung sollen in erster Linie örtliche Fonds und die Ortskirchensteuer herangezogen werden. Wenn beide versagen, sollen Mittel der allgemeinen Kirchensteuer bereit gestellt werden. Mit dieser Sache hat sich zunächst der Finanzausschuß befaßt, er mußte aber von einer endgültigen Stellungnahme absehen, da die Prüfung des vorgeschlagenen Weges dem Verfassungsausschuß zustand. Beide Ausschüsse hätten es mit Freuden begrüßt, wenn es möglich gewesen wäre, eine so durchgreifende Maßregel zur Abschaffung der zweifellos sehr veralteten Einrichtung der Stolgebühren zu ergreifen. Bei näherer Prüfung hat sich indessen ergeben, daß dem schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen. Als vor Jahren die Frage der Stolgebührenablösung begann die öffentliche Meinung und die zuständigen Stellen der Landeskirche zu beschäftigen, da schwankten zunächst die Meinungen über den Charakter einer solchen Maßnahme. Man war im Zweifel, ob es sich bei den Stolgebühren um eine Einrichtung handle, die zum Sonderrecht der Gemeinden gehöre und darum einer allgemeinen kirchengesetzlichen Behandlung überhaupt nicht zugänglich sei, oder ob man unbedenklich zugreifen könne. Schließlich setzte sich aber der Gedanke durch, daß es sich um eine Angelegenheit der einzelnen Kirchengemeinden handle, in die einzugreifen nur insofern statthaft sei, als man die Möglichkeit zu einer Änderung und die allgemeinen Gesichtspunkte für die weitere Behandlung aufstellen könne. Diese Auffassung allein ermöglicht es auch den vielgestalteten Verhältnissen, wie sie bei uns vorliegen, Rechnung zu tragen, und darauf beruht nun unser heute bestehendes Recht. Seinen Vorschriften entsprechend sind nun auch in etwa einem Viertel der bestehenden Gemeinden örtliche Vorschriften ergangen, die zu einer Ablösung der Stolgebühren geführt haben. Wie von der Oberkirchenbehörde mitgeteilt wurde, wird sie nach wie vor nachdrücklich bemüht bleiben, mit allen zulässigen Mitteln die weitere Ablösung zu betreiben.

Da somit verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Antrag bestehen, ferner eine allgemeine Behandlung der Frage auf praktische Schwierigkeiten stieße, und da auch auf dem Boden des bestehenden Rechts eine zwar langsame, aber immerhin doch eine Beseitigung der veralteten Einrichtung zu erhoffen ist, so beantragt Ihr Ausschuß, über die Eingabe zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Wird das Wort zur Besprechung gewünscht? — Da niemand dagegen spricht, ist der Antrag angenommen.

Wir kommen zum Bericht des Verfassungsausschusses über die Anfrage der Abgeordneten Burth u. Gen., die Benutzung von Pfarrkirchen betreffend. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Jolly um den Bericht.

Berichterstatter Abgeordneter Jolly: Unter dem 15. Juli d. J. haben die Abgeordneten Burth u. Gen. die „Anfrage“ eingereicht:

„ob die §§ 9 und 10 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 14 der Kirchenordnung (Beilage A zur Unionsurkunde) eine solche Auslegung zulassen, daß ein Kirchengemeinderat die Kirche, und was etwa dazu gehört, versagen kann zu kirchlichen Handlungen eines Geistlichen unserer Landeskirche, nachdem dieser Geistliche den Entlassschein zu einer solchen kirchlichen Handlung für ein Glied dieser Gemeinde erhalten hat.“

Die vorliegende Anfrage, wohl veranlaßt durch einen der jüngsten Vergangenheit angehörigsten Einzelfall, in dessen Erörterung einzutreten Ihr Ausschuß sich verweigert hat, wünscht eine Klarstellung der Frage, ob der Kirchengemeinderat dann, wenn ein Gemeindeglied aufgrund des von ihm erwirkten Entlassscheines die Vornahme einer kirchlichen Kasualhandlung durch einen anderen als den zuständigen Pfarrer wünscht, die Benützung der Kirche zu diesem Zweck verweigern kann. Die von den Fragestellern in Bezug genommenen Bestimmungen lauten:

§ 9 der Kirchenverfassung: „Der dauernde Aufenthalt innerhalb des Kirchspiels begründet für jedes Mitglied der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche die Einpfarrung und damit die Teilnahme an den Pflichten und Rechten eines Gemeindegliedes.“

Ferner § 10 der Kirchenverfassung: „Jedes Mitglied der Gemeinde hat Anteil an den kirchlichen Anstalten und Gerechtsamen usw.“

Endlich § 14 der Anlage A zur Unionsurkunde, der ausspricht, daß die Kirche, „um den ernststen Anblick des Todes zu tiefer Wirkung auf die Überlebenden zu benützen, jedes verbliebene Mitglied ihrer Gemeinschaft durch einen Geistlichen an das Grab begleiten läßt und dem Geistlichen eine einfache gottesdienstliche Feier am Grabe mit Rede und Gebet oder eine ausführlichere in der Kirche nach der Beerdigung in Auftrag gibt.“

Ergänzend sei bemerkt, daß die Kirchenordnung der Unionsurkunde auch die Taufen und Trauungen in der Kirche vorgenommen wissen will (§§ 9 und 13 daselbst).

Bei der Erörterung der Frage in Ihrem Ausschuß trat eine geteilte Auffassung zutage: einerseits wurde geltend gemacht, daß der Kirchengemeinderat als das Verwaltungsorgan der Kirchengemeinde, in deren Eigentum, von Ausnahmefällen abgesehen, die Kirche steht, zur Ausübung der aus dem Eigentum fließenden Befugnisse und demgemäß auch im allgemeinen zur Veräußerung ihrer Benützung zuständig, in dieser Befugnis aber insoweit beschränkt sei, als ihr ein Anspruch der einzelnen Kirchengenossen auf Vornahme einer kirchlichen Handlung in der Kirche entgegenstehe; einen solchen Anspruch gewähre aber die Kirchenverfassung in ihren §§ 9 und 10 in Verbindung mit den oben erwähnten §§ 9, 13 und 14 der Kirchenordnung, und er gehe dadurch nicht verloren, daß der Kirchengenosse nach ordnungsgemäß erwirktem Entlassschein einen andern Geistlichen der Landeskirche um Vornahme der Kasualhandlung anhebe, da er eben in diesem Fall immer noch Kirchengemeindemitglied bleibe. Andererseits hob man hervor, daß in solchem Falle der Kirchengenosse zwar formell Mitglied der Kirchengemeinde und selbstverständlich ortsfirchsteuerpflichtig bleibe, daß er damit aber doch aus der Einpfarrung des § 9 der Kirchenverfassung heraustrete und die nach jener Gesetzesstelle mit der Einpfarrung verbundenen Rechte nicht mehr für sich geltend machen könne. Ferner sei es doch zum mindesten sehr zweifelhaft, ob im Sinne des § 10 der Kirchenverfassung, nach dem jedes Mitglied der Gemeinde Anteil hat „an den kirchlichen Anstalten und Gerechtsamen“ das Kirchengebäude als eine kirchliche Anstalt oder der vermeintliche Anspruch auf Benützung der Kirche für die Kasualien als eine solche Gerechtsame zu gelten haben; auch könne ein solcher Anspruch, wenn er nicht anderweit begründet sei, auf die Kirchenordnung von 1821 nicht gestützt werden, insofern diese die Vornahme jener Kasualien in der Kirche selbst nur als dringend erwünscht, aber nicht unbedingt geboten bezeichnet.

Gegenüber dieser Meinungsverschiedenheit bestand in Ihrem Ausschuß Einstimmigkeit darüber,

1. daß die bürgerlich-rechtliche Verfügungsgewalt über die im Eigentum der Kirchengemeinde stehende Kirche dem Kirchengemeinderat zusteht und daß der durch deren Handhabung vermeintlich in seinen Rechten Bekränkte auffindenden Falles eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen habe;

2. daß es dringend wünschenswert sei, daß der Kirchengemeinderat von der Befugnis regelmäßig keinen Gebrauch macht.

In Übereinstimmung mit dem Oberkirchenrat, dessen Präsident diesen Wunsch ausdrücklich auch als den der Oberkirchenbehörde betonte und in rechtlicher Hinsicht die zweite der oben dargestellten Anschauungen vertrat, hält Ihr Ausschuß bei dieser Sachlage eine sorgfältige und eindringende Prüfung der Rechtslage für geboten und stellt deshalb den Antrag:

„Hohe Synode wolle die vorliegende Anfrage dem für die allgemeine Durchsicht der Kirchenverfassung zu bildenden Ausschuß als Material überweisen.“

Abgeordneter Meerwein: Zu dieser Angelegenheit, hochgeehrte Herren, habe ich einen Auftrag bekommen von dem Wahlkreise, der mich hierher gesendet hat, nämlich anzufragen, wie es sich verhalte mit der Befugnis, über das Kirchengebäude zu entscheiden. Es ist in der Diocese Borberg in einer Gemeinde ein Fall vorgekommen, wo der Verein für Innere Mission Augsburger Bekenntnis ein Fest feiern wollte und der Kirchengemeinderat deshalb um Überlassung der Kirche angegangen werden sollte. Der betreffende Geistliche hat sich an den Präsidenten des Oberkirchenrats mit der Anfrage gewendet, wie es sich hier verhalte, und er hat von dem Herrn Oberkirchenratspräsidenten eine außerordentlich befriedigende Antwort bekommen, indem der Herr Präsident dem Geistlichen mitteilte, daß der Kirchengemeinderat wohl das Befugnis über die Kirche habe, daß aber doch anzunehmen sei — so ist mir wenigstens berichtet worden —, daß der Kirchengemeinderat jener Bitte stattgebe. Er, der Oberkirchenratspräsident, würde das ohne weiteres tun. Es sind dort weniger grundsätzliche Bedenken gewesen, aus denen die Kirche schließlich dem Bittenden verweigert wurde, als vielmehr persönliche Gründe, die oft in Dorfeigentümlichkeiten liegen. Kurzum, die Kirche wurde dem feiernden Verein verweigert, und er mußte sehen, wo er anders unterkommen konnte. Das hat den betreffenden Geistlichen dazu getrieben, diese Anfrage an die Generalsynode zu stellen, die nun durch die Anfrage Wurth erledigt ist.

Es sind ja auch schon andere derartige Fälle vorgekommen, durch welche es zweifelhaft geworden ist, wer das Entscheidungsrecht über die Benützung der Kirche hat. Ich erinnere mich aus meiner Vikarszeit, daß auch hier einmal in der Generalsynode der Abgeordnete Menzer einen Fall vorgebracht hat, in dem Gustav-Adolf-Festspiele, soviel ich mich erinnere, in einer Kirche vorgenommen werden sollten und dies nicht angängig war.

Durch den Antrag, der von dem Verfassungsausschuß gestellt worden ist, wird ja diese Sache ihre nähere Regelung finden.

Präsident des Oberkirchenrats D. Selbing: Nach den letzten Worten des Herrn Abgeordneten Meerwein habe ich eigentlich nichts mehr zu sagen. Er hat ja selbst erklärt: der Ausschuß, der gebildet werden soll, wird sich mit dem Gegenstande befassen. Auch über den Fall in der Diocese Borberg — es handelt sich um die Gemeinde Niffingen — will ich mich nicht verbreiten. Der Herr Abgeordnete hat Ihnen ja mitgeteilt, daß ich alles aufgeboten habe, um die Überlassung der Kirche an den betreffenden Verein durchzusetzen. Aber wie Sie sehen, ist mit unserer Macht von hier aus nichts getan. Die Köpfe eines Kirchengemeinderats können eben noch härter sein als unsere Entschiedenheit, und eben darum wünsche ich lebhaft, daß durch eine entsprechende Gestaltung des § 10 der Kirchenverfassung diese Angelegenheit endgültig geordnet werde.

Abgeordneter Wurth: Die Beantwortung der Anfrage hat mich durchaus befriedigt, sowohl das, was der Herr Berichtstatter über die Unterhandlungen ausgeführt hat, die über die ganzen Dinge gepflogen worden sind, als auch das, was der Herr Präsident des Oberkirchenrats eben ausgesprochen hat. Wir verzichten darum auf eine weitere Erörterung über diese Angelegenheit. (Bravo!)

Es folgt darauf die Abstimmung; der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Dann kommen zur Verhandlung verschiedene Eingaben, die Kürzung der Wahlperioden zur Generalsynode und den Generalsynodalausschuß betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter Holdermann: Namens des Verfassungsausschusses habe ich die Ehre, über die Eingabe der Kirchlich-liberalen Vereinigung in Sachen der Tagungsperiode der Generalsynode und in Sachen des Generalsynodalausschusses zu berichten. Es ist das Ziffer 1 der Eingabe der Kirchlich-liberalen Vereinigung.

Ziffer 1 lautet: „Wir verlangen einen vermehrten Einfluß der Generalsynode auf die Kirchenregierung (Gesetzgebung und Verwaltung) durch Einführung kürzerer Tagungsperioden und durch Vermehrung der Mitgliederzahl und Erweiterung der Befugnisse des Generalsynodalausschusses.“

Hierzu liegt vor eine Eingabe der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, Änderungen der §§ 66 und 67 der Verfassung betreffend, die folgendermaßen lautet:

„Wir unterbreiten hoher Generalsynode nachfolgende Bitte und deren Begründung zur hochgefälligen Kenntnismahme:

„Die §§ 66 und 67 der Verfassung erhalten zusammen folgende Fassung: Die Wahl der Generalsynode erfolgt alle vier Jahre, die Berufung mindestens alle zwei Jahre. Inzwischen wird die Generalsynode nach Bedürfnis vertagt.“

Zur Begründung führen wir an: die Einberufung der Generalsynode alle fünf Jahre entspricht weder den Forderungen der Zeit noch der Bedeutung der Landessynode für fortlaufende Entwicklung der Landeskirche. Die Einberufung soll deshalb zweijährig nach jedem Landtagsschluß geschehen. Um aber die mit Wahlen verbundene Unruhe und zugleich an hohen Ausgaben zu sparen, soll alle vier Jahre die Generalsynode neu gewählt, inzwischen nach Bedürfnis vertagt werden.“

Ferner eine Erklärung der Evangelischen Konferenz: „Grundsätze der Evangelischen Konferenz zu einer Reform des Generalsynodalausschusses“ nebst einer Begründung als Beilage in Nr. 20 des Korrespondenzblattes vom 17. Mai d. J. Die Grundsätze lauten:

„1. Wir wollen keinen selbständigen Generalsynodalausschuß als Nebenregierung neben dem Kirchenregiment.

2. Wir wollen auch keine Vermehrung der Mitgliederzahl dieses Ausschusses; zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder und ebenso viele Erfahrmänner genügen.

3. Die Notwendigkeit einer Erweiterung der Befugnisse des Ausschusses können wir nicht einsehen und anerkennen.

4. Was nottut, ist nur, daß die nach dem Wortlaut der Verfassung ihm zukommenden Rechte in großzügiger Weise gewährt werden. Sie sind darum an der Hand der betreffenden Paragraphen genau zu präzisieren. Wie er diese Rechte auszuüben hat, ist in einer Geschäftsordnung klarzustellen.“

Ich wende mich zunächst zu Ziffer 1 und schicke voraus, daß ich wie im Ausschusse so auch in der Vollziehung von einer ausführlichen Behandlung der Materie hier wie nachher zu Ziffer 6 mit Rücksicht darauf absehe, daß auch bei dieser Eingabe wie bisher auf materielle Beschlußfassung verzichtet werden soll.

Ich gebe zunächst die Begründung zu dem Antrag Ziffer 1. Die Grundlage für die verfassungsmäßige Gestaltung unserer evangelischen Landeskirche ist das Staatsgesetz vom 9. Oktober 1860, dessen entscheidender § 7 bestimmt: „Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig.“ Dadurch sind zwei große Errungenschaften für die

evangelische Kirche unseres Landes gekommen: 1. sie wurde frei vom Staat, 2. sie bekam Selbstverwaltung. Daher wurde eine Verfassung nötig.

Die Kirchenverfassung vom Jahr 1861 hat in weitgehendem Maß den Bedürfnissen der Zeit Rechnung getragen. Als ihre Grundlage erscheint die *Gemeinde*, auf der sich die Kirche und ihre Vertretung aufbaut. Während aber in der Einzelgemeinde die Gemeinde als solche in Tätigkeit tritt und sich selbst ihre Vertretung schafft, die Kirchengemeindeversammlung, wird sowohl bei der Bezirks- wie bei der Landesvertretung nicht auf die Gemeinde, auch nicht auf ihren Vertretungskörper, die Kirchengemeindeversammlung, zurückgegriffen, sondern auf den *Kirchengemeinderat*. Er wählt die weltlichen Abgeordneten in die Diöcesynode. Er wählt den Wahlmann für die Wahl des weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode. Während unsere Kirchenverfassung unten groß und weit ist, verengert sie sich, je mehr sie nach oben kommt. Wenn heute unserer Landeskirche verfassungsmäßige Formen erst gegeben werden müßten, so wäre ein Weg wie man 1861 ihn einschlug, heute undenkbar. Damals ist dieser Zustand, und für lange Zeit, kaum empfunden worden. Aber inzwischen haben wir eine starke Entwicklung auf politischem Gebiet und auf dem ganzen Boden des öffentlichen Lebens erlebt, im Land wie im Reich, im Sinne der Selbstverwaltung und des Anteils des Volkes an der Regierung. Außerdem haben eine ganze Reihe von wirtschaftlichen und sozialpolitischen Organisationen, freien und gebotenen, den Bürger daran gewöhnt direkten Einfluß auszuüben. Das ist ihm heute eine Selbstverständlichkeit geworden. Allein in der Kirche sind wir auf demselben Punkt stehen geblieben wie vor über fünfzig Jahren. Macht sich hier das Mißverhältnis zwischen den verfassungsmäßigen Formen und einer neuen Zeit auch nicht so geltend, wie es auf politischem Gebiet der Fall wäre, so tritt es doch nachgerade stark und empfindlich genug zu Tage.

Das Verfassungsleben der Kirche, soweit es über die Einzelgemeinde hinausgeht, ist immer mehr außerhalb jeder Berührung mit den breiten Schichten des Volkes getreten, und insbesondere auch mit den Schichten, welche zu einem guten Teil die führenden sind, die Gebildeten oben und die Arbeiterschicht unten. Die Angelegenheiten, die uns hier beschäftigen, sind für weite Kreise des evangelischen Volkes gar nicht vorhanden. Nur ein kleiner Kreis nimmt daran innerlich Anteil. So wichtig eine neue Agende, Katechismus und dergleichen uns erscheint, breite Schichten unseres Volkes werden davon garnicht berührt, aber tatsächlich sind sie auch von einer Einflußnahme darauf nahezu ausgeschlossen. Und doch gehören sie zur Kirche. Sie geben der Kirche ihre Kinder im Religionsunterricht, im Konfirmandenunterricht. Sie wollen die Teilnahme der Kirche an allen großen Stationen ihres Lebens. Sie wollen zur Kirche gehören. Ganze breite Schichten unseres evangelischen Volkes sind heute in seiner obersten Vertretung, der Generalsynode, nicht oder fast garnicht vertreten. Wir haben keinen einzigen Arbeiter in der Generalsynode. Merkwürdigerweise ist auch die Schicht unseres Volkes, welche noch am treuesten und geschlossensten am kirchlichen Leben teilnimmt, fast nicht vertreten: der Bauernstand. In den Großstädten sind die Verhältnisse vollständig über unsere verfassungsmäßigen Formen hinausgewachsen.

Dieser Zustand ist nicht gut. Er schafft eine ernste Verantwortung. Die Kirche ist immer mehr abseits gerückt. Es sollte keine Parteifrage sein, daß es für alle eine ernste Sorge sein muß, unser evangelisches Volk in allen seinen Teilen wieder mehr heranzuziehen und auch durch das Verfassungsleben der Kirche mit ihr in Berührung zu bringen.

Wenn demgegenüber Bedenken geltend gemacht werden hinsichtlich radikalisierender Einflüsse, denen mit einer Erweiterung der Rechte das Tor geöffnet würde, und hinsichtlich der Macht der Masse, so darf wohl auf die Verhältnisse in den evangelischen Kantonen der Schweiz hingewiesen werden. Dort sind viel weiter gehende verfassungsmäßige Rechte, als sie in unserer Kirche gefordert werden. Die Vertretungen der Kirche gehen dort überall aus der unmittelbaren Wahl des Volkes und der Gemeinden hervor. Trotz-

dem haben sich solche Befürchtungen dort nicht verwirklicht. In Basel beispielsweise ist trotz weitestgehender Volksrechte auch nach der Trennung von Staat und Kirche die positive Mehrheit der Synode und des Kirchenregiments bei den Wahlen erhalten geblieben. Es hat sich gezeigt, daß das Vertrauen zur Kraft der Sache Recht hatte. Es ist eine durchaus gerechte und verständige Benützung der Freiheit und der Rechte erfolgt.

Für die Gesamtgemeinde stellt die vorliegende Eingabe der kirchlich-liberalen Vereinigung zunächst die Forderung einer Verkürzung der Tagungsperiode der Generalsynode auf. Heute ist diese fünfjährig. Das möchte früher gehen, wo noch alles ruhiger sich entwickelte, viel weniger Fragen an die Menschen herantraten, alles noch ganz einfach und das Interesse an den öffentlichen Dingen viel geringer war. Heute ist das anders. Fünf Jahre sind heute in unserer raschlebigen Zeit soviel wie einst zehn Jahre, ja zwanzig Jahre. In fünf Jahren geht jeder Zusammenhang verloren. Die Dinge werden alt. Es entstehen ganz neue Verhältnisse. Auch neue Menschen kommen. Die Zusammensetzung unserer diesmaligen Generalsynode zeigt das. Ihr Personalbestand ist fast zu drei Vierteln erneuert. Auch im Hinblick auf die Finanzverwaltung ist eine fünfjährige Voranschlagsdauer sehr schwierig. Haben wir eine Selbstverwaltung der Kirche und deren Organe — und wir wollten doch alle nicht, daß wir sie nicht hätten —, so wollen wir vom Standpunkt ihrer Selbstachtung aus auch wünschen, daß ihre Position wirklich und stark ist. Daher die Notwendigkeit kürzerer Tagungsperioden, ohne daß jedesmal gewählt wird. Ob die Synode nun alle zwei oder drei Jahre zusammentritt, ist schließlich nebensächlich. Jedenfalls erscheint ein kürzerer Zwischenraum zwischen ihren Tagungen erforderlich. Damit wird das Gewicht des synodalen Körpers, die Stimme der Gemeinde, ihr Einfluß, ihre Bedeutung, ihre Kontrolle vor der Öffentlichkeit verstärkt. Das liegt im Grundgedanken unserer Kirchenverfassung.

Damit hängt zusammen eine Verstärkung der Stellung des Generalsynodalausschusses. § 87 der Kirchenverfassung bestimmt: „Vor dem Schlusse der Synode wird ein aus vier Mitgliedern derselben bestehender Synodalausschuß gebildet. Außerdem wählt die Synode noch vier Ersatzmänner, welche der Oberkirchenrat im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Ausschussmitglieder einberuft. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.“

Der Sinn und Zweck dieser Einrichtung ist, in ihr die kirchliche Vertretung des evangelischen Volkes auch dann zur Geltung zu bringen, wenn diese selbst nicht tagt. Die Kirchenverfassung will also dem synodalen Faktor ein Recht der Mitverwaltung und Mitregierung in der Kirche einräumen. Das ist grundsätzlich in unserer Verfassung durch die Einrichtung des Generalsynodalausschusses ausgesprochen. Daher liegt auch seine Ausgestaltung und Entwicklung im Sinne und in den Grundsätzen unserer Kirchenverfassung.

Zwei Verfahren sind dabei denkbar: 1. eine Abordnung einer Anzahl Mitglieder der Synode, die für sich keine Selbständigkeit haben, sondern lediglich ein Zusatz zum Kirchenregiment sind; so bisher in Baden; 2. eine selbständige Körperschaft, die die Synode vertritt, neben dem Kirchenregiment; so in Preußen. Das erste Verfahren wie bei uns, leidet zunächst an der kleinen Zahl der Mitglieder. Es sind vier Ausschussmitglieder und vier Ersatzmänner. Die Erfahrung seit der letzten Synode zeigt, wie der Tod unter einer so kleinen Zahl aufräumen kann. Drei Mitglieder des Generalsynodalausschusses sind seit der letzten Synode gestorben, ein weiteres war durch Krankheit verhindert. Kein einziges geistliches Mitglied des Ausschusses ist heute mehr vorhanden. Selbstverständlich ist es auch so gegangen. Aber es ist kein Zustand, der dem Geiste unserer Kirchenverfassung entspricht. Er legt die Notwendigkeit einer Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Generalsynodalausschusses nahe.

Eine weitere Frage ist die, ob die Position des Generalsynodalausschusses auch materiell zu verstärken sei. Auch diese Frage liegt innerhalb des Gedankenkreises des Gemeindeprinzips, das der Gemeinde einen immer größeren Anteil an Verwaltung und Regierung der Kirche gewährt, wenn anders es in die Wirklichkeit umgesetzt werden soll. Die heutigen Befugnisse des Generalsynodalausschusses sind festgelegt durch § 89 der Kirchenverfassung, welcher lautet:

„Die Mitglieder des Synodalausschusses sind außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrats und nehmen als solche an allen Beratungen und Entschliefungen desselben teil:

1. über Besetzung von Pfarreien und von Stellen im Oberkirchenrate, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten und des Prälaten;
2. über Erteilung von Zulagen aus der Zentralpfarrkasse oder aus anderen hiezu geeigneten Fonds sowie über Dotationserhöhungen der Pfarreien;
3. über Entlassung von Kirchenbeamten, Strich aus der Liste der Kandidaten und Untersuchungen gegen Geistliche wegen der Lehre;
4. über provisorische Verfügungen, welche ihrer Natur nach zur Entschliefung der Generalsynode gehören würden.

Der Oberkirchenrat kann den Ausschuf zuziehen bei den Beratungen über den Vollzug der Beschlüsse der Generalsynode und bei Erlassung allgemeiner Anordnungen.“

§ 90 lautet: „Der Ausschuf nimmt an den Prüfungen der Kandidaten teil oder kann Mitglieder aus seiner Mitte dazu bestimmen.“

Eine nähere Festlegung der Einzelheiten einer Erweiterung der Befugnisse des Generalsynodalausschusses erscheint in dem gegenwärtigen Zustand der Verfassungsdurchsicht nicht erforderlich. Zu § 89, letzter Absatz — „Der Oberkirchenrat kann den Ausschuf zuziehen bei den Beratungen über den Vollzug der Beschlüsse der Generalsynode und bei Erlassung allgemeiner Anordnungen“ — erscheint eine nähere Darlegung seitens des Kirchenregiments wünschenswert.

In der Besprechung gab der Vertreter des Kirchenregiments Auskunft auf die letztgenannte Anfrage. Die Übung des Kirchenregiments sei die, daß alle Erlasse allgemeiner Natur mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses erlassen werden. Auch alles, was aktuell ist oder was z. B. in Ausschüssen geschieht, wird dem Generalsynodalausschuf mitgeteilt. Die Beziehungen zwischen ihm und dem Kirchenregiment sind stets freundlich gewesen, und die Beschlüsse wurden einmütig gefaßt. Die Bescheide auf die Diöcesynoden werden vorher ausnahmslos dem Generalsynodalausschuf mitgeteilt. Auch wird diesem in den Beratungen stets Gelegenheit gegeben jeweils auch abgesehen von dem, was das Kirchenregiment vorbringt, sich aus eigener Initiative zu äußern und Wünsche vorzubringen.

Aus der Mitte des Ausschusses wurde bemerkt, daß Verfassungsreformen die kirchlichen Notstände nicht mindern, das müsse von ganz anderer Seite her geschehen. Bezüglich des Generalsynodalausschusses wurden in der Besprechung die „Grundsätze der Evangelischen Konferenz“, die vorhin verlesen worden sind, zur Kenntnis gebracht, ohne daß eine Aussprache darüber stattfand. Als Begründung ist ihnen beigegeben Nr. 20 des Korrespondenzblattes vom 17. Mai d. J.

Von einer Seite wird auf die wichtigen Befugnisse hingewiesen, die der Generalsynodalausschuf jetzt schon habe. Er werde zu den wichtigsten Funktionen des Kirchenregiments beigezogen. Von anderer Seite wird die Vermehrung der Mitgliederzahl des Ausschusses mit Rücksicht auf die seit der letzten Synode gemachten und vorhin angezogenen Erfahrungen für zweckmäßig erachtet. Demgegenüber wird vom Kirchenregiment darauf hingewiesen, daß zwei dieser Mitglieder schon damals bei der Wahl leidend gewesen sind. Schließlich wurde dem entgegengehalten, daß es auf die Zahl nicht so sehr ankomme als vielmehr auf die Gründe, die bei den Beratungen geltend gemacht werden, und auf ihr Gewicht.

Die Kürzung der Tagungsperioden der Generalsynode wird von einer Seite bedenklich gefunden. Es werde Unruhe in die Gemeinden getragen. Auch wird die Meinung ausgesprochen, daß noch nie ein Antrag zu spät gekommen sei, wenn die Generalsynode erst alle fünf Jahre stattfindet. Des weiteren wird darauf hingewiesen: wenn die jetzigen wichtigen Dinge erledigt seien, dann werde für längere Zeit kein Bedürfnis vorhanden sein. Auch in finanzieller Hinsicht sei eine Verkürzung nicht gerade geboten, jedenfalls nicht eine wesentliche Verkürzung. Ferner wird bemerkt, daß die Sache anders läge, wenn wir lebendige Gemeinden hätten. Der Vergleich mit der Schweiz sei nicht zutreffend, komme zum Teil auch nur für Basel in Betracht. Das Schweizer Volk sei politisch mündiger als unser Volk. Das Interesse der Kirchengemeindeversammlungen für größere Fragen sei meist gering.

Gegen diese Einwendungen wird von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß der Gang der Entwicklung der Dinge der Kirchenverfassung in der Kirche doch sehr langsam sei, und daß es sich auch jetzt um keine großen Schritte handle. Man müsse eben durch Rechte, die man den kirchlichen Vertretungen gibt, ihr Interesse wecken und beleben. Versammlungen, die ganz selten stattfinden, erlahmen. Die kirchlichen Organe seien heute ganz in die Ecke gedrückt. Das zeige auch das geringe Interesse, das an ihnen genommen werde. Es sei auch nicht zutreffend, daß noch kein Antrag zu spät gekommen sei bei der fünfjährigen Tagung. Ferner könne man auch nicht sagen, daß es der Generalsynode, wenn jetzt die großen Dinge erledigt seien, an Stoff fehlte. Das Leben von heute sei reich und mannigfaltig und bringe immer wieder neue Fragen. Man könnte ja sonst auch die politischen Parlamente, wenn sie bedeutende Materien erledigt hätten, auf längere Zeit verschieben. Niemand falle das dort ein. Die Berührung mit der Öffentlichkeit, mit dem Kirchenregiment sei gut und nötig, die Besprechung der Dinge der Kirche in der Öffentlichkeit wecke Leben und erziehe. Wenn in der evangelischen Schweiz das Volk in den kirchlichen Dingen politisch mündiger sei, so sei das geschehen gerade vermöge der Erziehung, die ihm durch seine Rechte in der Kirche und durch die verfassungsmäßigen Einrichtungen zuteil geworden sei. Selbstverwaltung mache selbständig. Wohl seien die Verfassungsreformen nicht die großen Mittel, mit denen das religiöse Leben geweckt werden, und mit denen man der Kirche gründlich helfen könne; aber man dürfe sie auch nicht unterschätzen.

Ihr Ausschuß, meine Herren, beantragt einstimmig:

„Die Eingabe der Kirchlich-liberalen Vereinigung Ziffer 1, sowie die Eingabe der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, Änderung der §§ 66 und 67 der Verfassung betreffend, und die „Grundsätze der Evangelischen Konferenz betreffs des Generalsynodalausschusses“ werden dem zu bildenden Verfassungsausschuß als Material überwiesen.“

Ich füge bei, daß der Ausschuß bezüglich der geschäftlichen Behandlung der Materie in der Vollversammlung einstimmig der Meinung war, daß mit Rücksicht auf den lediglich berichtenden Charakter der heutigen Behandlung des Stoffes und die gelegentlich der Verfassungsdurchsicht nötige eingehende Erörterung von einer Aussprache Umgang genommen werden könne.

Der Ausschußantrag wird ohne Besprechung einstimmig angenommen.

Darauf wird in die Verhandlungen des nächsten Punktes der Tagesordnung, das Wahlrecht der kirchlichen Vertretungskörper betreffend, eingetreten.

Berichterstatter Abgeordneter H o l d e r m a n n: Ziffer 6 der kirchlich-liberalen Eingabe beschäftigt sich mit dem Wahlrecht der kirchlichen Vertretungskörper.

Sie lautet: „Wir verlangen die teilweise Änderung des Verfahrens für die Wahl der kirchlichen Vertretungen unter Fürsorge für die Minderheiten dahingehend, daß a. die Wahlmänner für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode von den Kirchengemeindeversammlungen zu

wählen sind, b. die Zahl der zu wählenden Wahlmänner nach der Größe der Gemeinde zu staffeln ist, c. wo immer es zweckmäßig ist, den kirchlichen Wahlen zum Schutz der Minderheiten das Verhältniswahlverfahren zugrunde gelegt werden soll.“

Hierzu ist beigelegt: „Wir achten dies für gegeben bei der Wahl der Kirchengemeindeversammlung und des Kirchengemeinderats in großen Kirchengemeinden und bei den Wahlen der kirchlichen Abgeordneten zur Generalsynode.“

Nach dem Wortlaut der Eingabe wird zunächst verlangt die Wahl der Wahlmänner für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode durch die Kirchengemeindeversammlung statt wie bisher durch den Kirchengemeinderat. Es handelt sich hier um eine Forderung, die seit etwa zwanzig Jahren erhoben wird. Auf der letzten Generalsynode ist sie mit einer Mehrheit von 33 Stimmen angenommen worden. Das Kirchenregiment hat, weil die verfassungsmäßig nötige Zweidrittelmehrheit damit nicht erreicht war, erklärt, den Beschluß lediglich als Wunsch auf Einbringung einer Vorlage erachten zu können. Es hat von einer solchen Vorlage für die diesmalige Generalsynode Abstand genommen, weil ihm überhaupt eine Gesamtdurchsicht der Verfassung notwendig erscheint.

Im Ausschuß ist davon Umgang genommen worden, die Materie wie auch die folgenden Fragen ausführlich zu behandeln. Es wurde eine kurze Zusammenfassung der Gründe gegeben, die dafür sprechen. Der Kirchengemeinderat ist seinem ganzen Charakter nach vorwiegend die Verwaltungsbehörde der Kirchengemeinde. Seine Mitglieder werden unter ganz andern Gesichtspunkten gewählt als denen einer Wahl zur Generalsynode. Ferner ist der eigentliche Vertretungskörper der Gemeinde die Kirchengemeindeversammlung. Ihr sind auch alle Wahlbefugnisse übertragen. Sie wählt die Kirchenältesten. Sie übt das wichtigste Wahlrecht aus, sie wählt den Pfarrer. Eine Folge des jetzigen Wahlverfahrens ist, daß die Wahl zur Generalsynode sich völlig über die Köpfe der Gemeinden hinweg vollzieht. Infolgedessen fehlt auch jede Anteilnahme breiterer Schichten des Volkes an der Generalsynode. Eine weitere Folge ist, daß die Generalsynode gar kein zutreffendes Bild der Landeskirche gibt, sondern nur ein einseitiges. Ganze Schichten des evangelischen Volkes sind nicht vertreten. Man sollte den Kirchengemeindeversammlungen in Bezug auf ein Recht zur Generalsynode kein Mißtrauen entgegenbringen. Die Erfahrungen, die mit ihnen — und gerade auch in den Städten — gemacht worden sind, sind durchaus nicht unbefriedigend. Es ist seitens dieser Körperschaften eine ganz erhebliche Opferwilligkeit für kirchliche Zwecke bewiesen worden. Es darf auch darauf hingewiesen werden, wie ruhig sich im allgemeinen die Pfarrwahlen in den Städten — und je größer sie sind, um so mehr — vollziehen, viel ruhiger als in mancher Landgemeinde.

Das heutige Wahlverfahren zur Generalsynode, das in den großen Städten doppelt so viel Wahlmänner als Pfarreien verlangt, und zwar aus den Kirchenältesten, ist eigentlich keine Wahl mehr. In Mannheim hat es bekanntlich dahin geführt, daß überhaupt nicht mehr gewählt werden konnte! Eine Interimsverordnung der Kirchenbehörde wurde nötig, um nur eine Wahl vornehmen zu können. In den andern Städten entwickeln sich die Dinge nach derselben Richtung. Der Zustand ist derartig, daß eine Änderung erfolgen muß. Darauf hat auch das Kirchenregiment hingewiesen.

Es wurde in der kurzen Besprechung, die zu diesem Punkt geführt wurde, von einer Seite die Notwendigkeit einer Änderung des Wahlkörpers für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode bei den großen Städten zugegeben. Dagegen wurden Bedenken geäußert, in Bezug auf die Übertragung dieses Rechtes auf die Kirchengemeindeversammlungen in den Landgemeinden. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Erfahrungen auf dem Lande diese Bedenken nicht bestätigen. Auch sei es bedenklich, zweierlei Recht für die Wahl zur Generalsynode, ein geringeres für das Land und ein größeres für die Stadt, zu schaffen.

Absatz b der Eingabe verlangt, daß die Zahl der zu wählenden Wahlmänner nach der Größe der Gemeinden zu staffeln sei. Heute ist der zu Recht bestehende Zustand folgender: die Verfassung geht von dem Grundsatz aus, daß jede Gemeinde einen Wahlmann zu wählen habe, sah sich aber in der Folge mit Rücksicht auf die Verhältnisse genötigt verschiedene Erweiterungen vorzunehmen. § 43 der Wahlordnung bestimmt: „Die Wahl der weltlichen Abgeordneten geschieht durch Wahlmänner. Diese Wahlmänner werden von den Kirchenältesten jedes Kirchengemeinderats aus ihrer Mitte gewählt, und zwar je ein Wahlmann in einem Wahlbezirk. In den Kirchengemeinden, in welchen sich mehrere Pfarreien befinden, werden so viele Wahlmänner gewählt, als daselbst Pfarrstellen sind. In den Kirchengemeinden, die nur eine Pfarrstelle haben, aber nach der letzten Volkszählung 5000 oder mehr evangelische Gemeindeglieder zählen, werden zwei Wahlmänner gewählt. In den Kirchengemeinden Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Freiburg werden doppelt so viele Wahlmänner gewählt, als daselbst Pfarrstellen sind.“

Auch so besteht immer noch ein sehr großes Mißverhältnis, wenn etwa eine Gemeinde von 200 Seelen für die Wahl zur Generalsynode gerade so viel Recht besitzt wie eine solche von 4000, nämlich einen Wahlmann zu wählen. Eine öde Gleichmacherei und lediglich der Maßstab der Zahl ist nicht zu erstreben. Aber das bestehende Mißverhältnis ist doch zu klaffend. Einigermassen sollte denn doch der größeren Bedeutung einer großen Gemeinde bei dem Gewicht, das sie für die Generalsynode in die Waagschale zu legen hat, Rechnung getragen werden. Darum erscheint es richtig, eine gewisse Staffelung einzuführen. Wie diese im einzelnen auszufehen hat, darüber ist weder in der Eingabe etwas ausgesagt, noch ist in der Besprechung darauf eingegangen worden. Dagegen wurde eine Besserung des heutigen Zustandes auch von dem einzigen Ausschussmitglied, das sich dazu äußerte, für nötig erachtet.

Absatz c besagt: „Wo immer es zweckmäßig ist, soll den kirchlichen Wahlen zum Schutze der Minderheiten das Verhältniswahlverfahren zu Grunde gelegt werden.“ Als gegeben wird es in der Eingabe erachtet bei der Wahl der Kirchengemeindeversammlung und des Kirchengemeinderats in großen Kirchengemeinden und bei den Wahlen der geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode.

Die Verhältniswahl hat gegenüber dem jetzigen Verfahren den Vorzug der unbedingten Gerechtigkeit. Sie läßt alle Kräfte der Gemeinde zum Ausdruck kommen. Sie ist der Schutz der Minderheiten, der bei dem jetzigen Wahlverfahren nicht gewährleistet ist. Eine Überstimmung ist hier ausgeschlossen. Es ist das wirkliche Bild der Gemeinde, das hier erscheint. Wenn dagegen geltend gemacht wird wie auch auf politischem Gebiet, daß das Parteimäßige durch den Proporz die Wahlen beherrsche und die Parteien gewissermaßen offizielle Einrichtung werden, so ist darauf zu sagen, daß die Parteien heute schon das öffentliche Leben auch in der Kirche beherrschen und daß es keinen Bezirk gibt, in welchem die Wahl nicht parteimäßig entschieden wird.

Die Einführung der Verhältniswahl erscheint besonders begründet für die Wahl der geistlichen Vertreter zur Generalsynode. Der heutige Zustand leidet vor allem an der ungleichen Größe der Wahlbezirke, die ganz außerordentlich ist. Wir haben Diöcesen mit 10 und solche bis zu 25 Pfarreien — ohne jeden Unterschied in dem Recht ihrer Vertretung. Das Kirchenregiment hat das Mißverhältnis, das hier vorliegt, auch seinerseits anerkannt, indem es der Generalsynode des Jahres 1909 eine Vorlage über Neueinteilung der Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Abgeordneten zukommen ließ, im wesentlichen aufgebaut auf einer annähernd gleichen Grundziffer von Wählern. Diese Vorlage ist indessen zurückgezogen worden.

Gegen den jetzigen Zustand bei der Wahl der geistlichen Abgeordneten, muß des weitern geltend gemacht werden, daß die Zugrundelegung der Diözese den Ausfall der Wahl von Zufälligkeiten, wie einer geringen Veränderung im Bestand der Geistlichen einer Diözese abhängig macht. Eine Versetzung auch nur eines Geistlichen, eine einzige Pfarrwahl kann eine völlige Verschiebung der Kräfte herbeiführen. Ein

weiterer Mißstand ist, daß bei dem jetzigen Verfahren starke Minderheiten völlig ausfallen. Schließlich fällt bei der Verhältniswahl auch jede Nötigung, die der Einfluß der Defane bewirken könnte, völlig weg.

Die Gründe, die für die Verhältniswahl zur Generalsynode geltend gemacht werden, kommen im wesentlichen auch für die Wahl der Kirchengemeindeversammlung und für die Wahl des Kirchengemeinderats in Betracht, wenigstens in den Städten. Gerade hier ist es wesentlich, daß die Verhältniswahl die sämtlichen Kräfte der Gemeinde zum Ausdruck bringt und vorhandene Minderheiten vor Überstimmung schützt. Ob auf dem Land ein Bedürfnis für die Verhältniswahl vorliegt, ist hier nicht näher zu untersuchen, aber von einer gewissen Seelenzahl an sollte die Möglichkeit zur Benützung dieses Wahlverfahrens gegeben sein.

Hierzu wurde in der ganz kurzen Besprechung bemerkt, daß die Einführung der Verhältniswahl für die Wahl der Kirchengemeindeversammlung in den großen Städten am leichtesten sei. Darüber ließe sich reden. Bedenklicher erscheine die Verhältniswahl für die Wahl der Geistlichen.

In Bezug auf die Gesamtaufgabe einer Durchsicht der Kirchenverfassung wurde ausgeführt: wenn man sich auf den Boden einer selbständigen und selbsttätigen Gemeinde als Grundlage unserer Landeskirche stellt — und wir haben diese Grundlage, bestehen auf ihr, niemand wird hinter das Jahr 1861 zurückgehen wollen —, dann wird man auch eine Ausgestaltung und Ausdehnung der Selbstverwaltung unterstützen müssen. Aber das Tempo kann man verschiedener Ansicht sein. Im allgemeinen aber lehrt die Erfahrung, daß man über eine zu rasche Entwicklung in der Kirche sich keine Sorge zu machen braucht. Selbstverwaltung erzieht und weckt Kräfte, sie ist das beste Gegengift gegen radikalisierende Bestrebungen und ödes Theoretisieren. Schließlich ist auch das eine Frage des Glaubens und des Vertrauens zu den guten Kräften in unserm evangelischen Volk und zu der Kraft des evangelischen Christentums auch in der heutigen Welt. Eine Aussprache zu diesem letzten Punkt fand nicht statt.

Namens des Ausschusses stelle ich aufgrund einstimmigen Beschlusses den Antrag:

„Die Generalsynode überweist Ziffer 6 der kirchlich-liberalen Eingabe dem zu bildenden Verfassungsausschuß als Material.“

Ich füge bei, daß auch hierfür in Bezug auf die geschäftliche Behandlung im Ausschuß beschlossen wurde, was ich vorhin bei Ziffer 1 erwähnt habe.

Präsident: Die Besprechung ist eröffnet. Herr Camerer.

Abgeordneter Camerer: Meine Herren! Der Herr Vorredner hat vorhin zur Begründung seines Antrages, daß die Wahl der Wahlmänner von der Kirchengemeindeversammlung und nicht vom Kirchengemeinderat ausgeübt werden möchte, auf die staatliche Parallele hingewiesen. Ich glaube, Staat und Kirche sind hier zweierlei. In § 10 unserer Kirchenverfassung heißt es: „Jedes Mitglied der Gemeinde hat Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und Wählbarkeit in die Vertretung der Kirche.“ Aber von diesen Stimmberechtigten fordert nun der § 5 folgendes: „Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Landes fordert von allen ihren Mitgliedern, daß sie einen christlichen Lebenswandel führen und die kirchlichen Heilmittel treu benützen.“ Die Verfassung fordert also von den stimmberechtigten Gemeindegliedern eine kirchliche Gesinnung. Das ist eine innerlich wohlbegründete Voraussetzung, weil zur Wahl von Gemeindeführern keiner berechtigt sein darf, der nicht würdig ist selbst unter Umständen in den Vorstand zu treten. Was könnte ihn hindern seinesgleichen zu wählen! Wir müssen also eine Schutzbestimmung für das Stimmrecht haben. Gätten wir Kirchengemeinden von frischer christlicher Lebendigkeit, so könnten wir der Kirchengemeindeversammlung ohne weiteres die freiesten und weitesten Rechte überlassen. Ich denke, die Gemeinden in der Schweiz, die angeführt worden sind, werden vielleicht derartige Gemeinden sein. Wo wir aber nicht Gemeinden vor uns haben mit einer starken kirchlichen Gesinnung der meisten Vertreter, da müßten wir für das Stimmrecht

allerlei Sicherungen haben. Wer will sie aber geben? Wo sollen sie sein. All das, was man schon dafür angeführt hat und was früher als solche gegolten hat, ist doch veraltet. Die Teilnahme am Gottesdienst, an den Sakramenten, an Gemeindefeiern kann ein Merkmal kirchlicher Gesinnung sein. Aber eine Rechtsforderung aus diesen Merkmalen heraus zu schließen, das geht doch wohl nicht an, sodaß also ein Mann, der sich kirchlich gar nicht betätigt, lange lange am Gottesdienst und an den Sakramenten nicht teilnimmt, vom Stimmrecht nicht irgendwie ausgeschlossen werden kann. Es mutet uns ja eigentümlich an, daß z. B. Schleiermacher das Stimmrecht abhängig gemacht hat von einer zweimaligen Beteiligung an der Kommunion im Jahre. Das sind aber Dinge, die uns schließlich unter einen Gesichtspunkt führen, wo die Sakramente unter dem Lichte des Verdienstes erscheinen könnten. Früher ist die Teilnahme am Gottesdienst usw. als ein Gesetz auf den Gemeinden gelegen. Jetzt aber ist alles das mit der Auffassung evangelischer Freiheit nicht mehr vereinbar.

Nun muß es nicht so sein, daß der Kirchengemeinderat etwa kirchlicher gesinnt ist als die Kirchengemeindeversammlung. Die Kirchengemeindeversammlung kann da sehr wohl dem Kirchengemeinderat gleichgesinnt sein. Aber ich glaube doch, daß bei dem allgemeinen Stimmrecht, das wir nun haben, im Kirchengemeinderat eine größere Gewähr für kirchliche Gesinnung gegeben ist als in der Kirchengemeindeversammlung, — ich kenne wenigstens Gemeinden, auf die dies zutrifft, — zumal wenn man nur an Gemeinden denkt, bei denen allein schon die Kirchengemeindeversammlung nur aus den Stimmberechtigten besteht. Denken Sie nur einmal, wer da alles in der Kirchengemeindeversammlung ist! Da ist mancher darunter, der ganz ruhig sagt, wenn sich's um die Wahl eines Kirchengemeinderats handelt: der und der paßt in den Kirchengemeinderat. Warum? Weil er ihn als kirchlichen Mann kennt. Er schloße neben anderen vielleicht sich selber aus. Darum bietet uns die Bestimmung, daß der Wahlmann vom Kirchengemeinderat gewählt wird, eine größere Sicherheit als der vorgeschlagene Weg.

Berichterstatter Abgeordneter **S o l d e r m a n n** (Schlußwort): Ich habe den zweiten Teil meines Berichts noch einmal durchgesehen, aber nirgends finden können, daß ich dabei auf die Parallele mit den staatlichen Einrichtungen eingegangen sei. (Sehr richtig! Zuruf: Am Anfang!) Immerhin möchte ich meines teils nicht darauf eingehen, mit Rücksicht auf die ganze Geschäftslage und da diese Dinge ja ausführlich zur Erörterung gelangen werden, wenn erst der Verfassungsausschuß seine Arbeiten in Angriff genommen hat. Ich verzichte daher auf weitere Ausführungen.

P r ä s i d e n t: Nachdem eine Besprechung stattgefunden hat, kommen wir zur Abstimmung über den Antrag: „Die Generalsynode übertweist Ziffer 6 der kirchlich-liberalen Eingabe dem zu bildenden Verfassungsausschuß als Material.“ Wer für diesen Antrag ist, möge sich erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zu der Schlußnummer unserer Tagesordnung: Bericht des Unterrichtsausschusses, die biblische Geschichte und ihre Neubearbeitung betreffend. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten von der Floe um den Bericht.

Berichterstatter Abgeordneter **v a n d e r F l o e**: Es dürften unter den wichtigen Gegenständen, die der Generalsynode zur Behandlung und Beschlußfassung vorliegen, wohl wenige sein, die nicht schon ihre Geschichte hätten. So hat eine Geschichte in der badischen Generalsynode und zwar eine ziemlich weit zurückgreifende die Frage nach einer Lehrbücherreform, ganz besonders die nach einer Reform der biblischen Geschichte.

Die Generalsynode von 1909 hat sich in ihrer zehnten öffentlichen Sitzung nach eingehender Ausschussberatung über eine Neubearbeitung der biblischen Geschichte durch den Abgeordneten Raupp Bericht erstatten lassen. Dieser zerlegte seine Ausführungen in einen Bericht über die von dem Evangelischen Oberkirchenrat

damals vorgelegte kleine biblische Geschichte mit dem Titel: „Erster Religionsunterricht für die evangelischen Kinder im Großherzogtum Baden“ und in Darlegungen über die unleugbaren Mängel der im Gebrauch befindlichen biblischen Geschichte und stellte im Namen des damaligen Unterrichtsausschusses Anträge, deren Verbessehung durch die Generalsynode zur Verwerfung des erstgenannten Büchleins führte, während die Neubearbeitung der biblischen Geschichte, und zwar in der Fassung des sogenannten Einheitsbuchs, die Zustimmung der Generalsynode fand.

Ich will mich heute nicht verbreiten über die Entstehungsgeschichte und den Inhalt der erwähnten kleinen biblischen Geschichte, über die Konkurrenzschriften, die sie hervorgerufen hat, und über die Gründe, die zu ihrer Ablehnung führten, beachtens- und wissenstwert ist für uns nur der Antrag, den der Unterrichtsausschuß von 1909 stellte und der von der Mehrheit in der Vollsynode angenommen wurde: „Der Ausschuß kann in seiner Mehrheit ein Bedürfnis nach Schaffung eines besonderen für die ersten Jahrgänge bestimmten Lehrbüchleins der biblischen Geschichte nicht anerkennen. Er beantragt deswegen, die Einführung des Büchleins „Erster Religionsunterricht für die evangelischen Kinder im Großherzogtum Baden“ abzulehnen, will jedoch nicht versäumen die an diese schwierige Aufgabe gewendete Mühe, Zeit und Kraft dankbar anzuerkennen.“

Ich kann mich umso mehr hierauf beschränken, als ein diesen Gegenstand berührender Wunsch Pforzheimer Religionslehrer, der schon vor über zwei Jahren in einer an das dortige Dekanat gerichteten Eingabe zur Aussprache gekommen war, sich zu einem Antrag in den sogenannten Pforzheimer Anträgen nicht verdrängt hat, sondern schon bei den in Pforzheim seitens der dortigen Religionslehrerschaft gepflogenen langen Verhandlungen damit ein ehrliches Begräbnis fand, daß man eben kein besonderes Lehrbüchlein für die Unterstufe fordern zu müssen glaubte, sondern vielmehr einer biblischen Geschichte als dem einzigen Lehrbuch für das Schuljahr 2—6 das Wort redete (vergl. Antrag 6 von Pforzheim-Stadt), über dessen in den Anträgen 4 und 5 näher ausgeführte Gestaltung wir später noch zu handeln haben werden. Es sei also festgestellt, daß diesmal offiziell keinerlei Anträge an die Generalsynode gelangt sind, die den Gedanken eines besonderen Lehrbuches für die drei untersten Jahrgänge wieder aufgenommen hätten und Veranlassung böten auf diesen zurückzukommen.

Anders verhält es sich mit der Frage einer Neubearbeitung der biblischen Geschichte überhaupt, bezüglich deren die Generalsynode von 1909 dem Antrag ihres Unterrichtsausschusses zugestimmt hat: „In Anbetracht dessen, daß die biblische Geschichte unleugbare Mängel aufweist, beantragt der Ausschuß, daß diese einer Überarbeitung unterzogen werde, bei der die Fassung der biblischen Geschichte im sogenannten Einheitsbuch tunlichst berücksichtigt werde.“

Dieser Beschlußfassung tut der Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die diesjährige Generalsynode Seite 11 dahin Erwähnung, daß er bemerkt, es habe ihr „bis jetzt eine Folge nicht gegeben werden können“. Um so dringlicher dürfte es erscheinen, daß die Generalsynode nach Ablauf von wiederum fünf Jahren Schritte einleitet, um zur Befriedigung des anerkannten Bedürfnisses zu gelangen, eines Bedürfnisses, das nicht nur den Aufsichtsbeamten des Religionsunterrichts im Verkehr mit Pfarrern und Lehrern bei Abhaltung von Prüfungen sich immer und immer wieder aufdrängt, und dem nicht bloß in der Fachliteratur immer wieder als einem tatsächlich vorhandenen und brennenden Ausdruck verliehen wird, sondern um dessen endliche Berücksichtigung auch diesmal wieder die verschiedensten Organisationen bei der Synode vorstellig geworden sind.

Ich verweise auf die allgemeine Forderung, welche die Kirchlich-liberale Vereinigung in ihrem Beschluß 5 ausspricht und die sich die Anträge der Lehrerkonferenz Pforzheim-Land zu eigen machen: „Die Religionslehrbücher sind immer mehr nach pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten zu gestalten.“ Ich ver-

weise insbesondere auf die Ziffern 4—6 der Anträge der Pforzheimer Pfarrer- und Lehrerkonferenz, die sich unzweideutig auf den Boden der alten Forderung stellen, daß unsere biblische Geschichte einer Überarbeitung in der Fassung des sogenannten Einheitsbuchs zu unterziehen sei, wie sie vor allem auch dem so oft ausgesprochenen Wunsch einen Ausdruck geben, daß die Sprache der biblischen Geschichte dem kindlichen Fassungsvermögen angepaßter sei und (vergl. wiederum Beschluß 7 von Pforzheim-Land und der kirchlich-liberalen Vereinigung, sowie Nr. 4 der kirchlich-liberalen Fraktion) nach der sprachlichen Form durchzusehen sei.

Es kann unmöglich meine Aufgabe sein Ihnen noch einmal im alten Umfang alle die Gründe vorzutragen, die seit länger als einem Jahrzehnt immer wieder in den maßgebenden pädagogischen Kreisen vorgebracht werden für die Herstellung eines nach Gesichtspunkten der Konzentration eingerichteten Lehrbuchs für die biblische Geschichte, und die in trefflichen Ausführungen vor fünf Jahren hier an gleicher Stelle von den verschiedensten Rednern vorgetragen worden sind. Es hieße dies Eulen nach Athen tragen. Unsere Absicht sollte vielmehr dahin gehen, daß wir nach so vielen Worten, die darüber gewechselt worden sind, nun endlich auch einmal Taten sollten sehen lassen, und daß wir dazu gelangten, die Neubearbeitung der biblischen Geschichte in der angedeuteten Richtung umgehendst in die Wege zu leiten.

Dazu werden wir uns umso mehr ermuntert fühlen dürfen, als das Zustandekommen der aus Pfarrer- und Lehrerkreisen an uns gerichteten Anträge und die Verhandlungen über sie draußen im Lande deutlich erkennen lassen, daß die für die bessere Gestaltung unserer Religionslehrbücher erhobenen pädagogischen Forderungen ihre Befürworter finden nicht nur bei den Vertretern einer religiösen oder kirchlichen Richtung, sondern daß die Pädagogen der verschiedensten Richtungen sich immer mehr überzeugt haben von der Reformbedürftigkeit insbesondere der biblischen Geschichte. Am klarsten und erhebensten ist dies wohl in Pforzheim-Stadt in die Erscheinung getreten, wo nach eingehenden gewissenhaften Ausschußverhandlungen gegen 200 Lehrer und Lehrerinnen und Geistliche der verschiedensten Richtungen die Beschlüsse gefaßt und die Anträge gestellt haben, in deren Mittelpunkt die Forderung der Neubearbeitung der biblischen Geschichte in der Fassung des sogenannten Einheitsbuchs steht.

Neu erscheint in diesen Anträgen nur, aber getragen wiederum von Vertretern beider Richtungen, der Wunsch und Antrag, es solle für die Kinder der reiferen Jahrgänge, des siebenten und achten Schuljahrs der biblische Geschichtsunterricht seine Fortsetzung und Krönung finden durch die ausschließliche Benützung eines für diese Schuljahre vorzuschreibenden biblischen Lesebuchs bzw. einer Schul- oder Familienbibel, ebenfalls eine längst anerkannte pädagogische Forderung, deren Gegner immer mehr im Schwinden begriffen sind.

Am deutlichsten gelangt diese in der heutigen pädagogischen Welt Badens vorhandene Anschauung und das aus dieser sich ergebende Verlangen nach Einheitsbuch und biblischem Lesebuch zum Ausdruck in Punkt 6 der Anträge Pforzheim-Stadt: „Im Schuljahr 2—6 sei eine biblische Geschichte das einzige Lehrbuch. Lied und Spruch seien beige druckt. Die Sprüche seien der kindlichen Ausdrucksweise angepaßt. Von Schuljahr 7 an trete anstelle der biblischen Geschichte ein biblisches Lesebuch oder eine Schulbibel.“ Dies sind grundsätzliche Forderungen, zu deren Durchführung die Punkte 4 und 5 der erwähnten Anträge die nötige Einzelerklärung liefern. Es ist aus dem eben erwähnten Punkt 6 der Pforzheimer Anträge deutlich zu entnehmen, wie sich die antragstellende Lehrerschaft zur Herstellung und zum Gebrauch des Lehrbuchs der biblischen Geschichte stellt. In Klasse 1 sollte aus wohlverständlichen Gründen überhaupt auf ein gedrucktes Lehrmittel verzichtet werden, in Schuljahr 2—6 würde das Einheitsbuch zum Gebrauch gelangen, wobei bemerkt werden mag, daß ein nicht geringer Prozentsatz der Pforzheimer Lehrer bei der Festlegung der Gebrauchsstufe für die biblische Geschichte sogar nur bis zum fünften Schuljahr einschließlich

zu gehen geneigt war, während der Jahrgang 7 und 8 die biblische Geschichte völlig aus der Hand zu legen und seinen biblischen Geschichtsunterricht an der Hand eines biblischen Lesebuchs oder einer Schulbibel zu erhalten hätte, der sich dann hauptsächlich auf die religiöse Entwicklungsgeschichte im Alten Testament und eine Art Leben Jesu und der Apostel im Neuen Testament zu erstrecken hätte.

Sollten hier etwa die Befürworter eines besonderen Büchleins für den Unterricht in der biblischen Geschichte der unteren Jahrgänge mit ihrer Forderung noch einmal einsehen, so könnte ihnen wohl mit dem Vorschlag entgegengekommen werden, welchen das Einheitsbuch vom Jahr 1903 in seinen für die Abfassung dieses Religionslehrbuchs vorausgeschickten Grundsätzen dahin macht, daß es empfiehlt: „Für die drei unteren Schuljahre können die in sie fallenden Stücke (biblische Geschichte mit den zu lernenden Liedern und Sprüchen) in einem besonderen Büchlein gedruckt werden, eine Maßnahme freilich, welche nicht nur bei den grundsätzlichen Verteidigern des in einem Guß herzustellenden Einheitsbuches Beanstandung finden wird, sondern auch bei den Eltern, insbesondere auf dem Lande, die über die sich häufende Anschaffung von Religionslehrbüchern auf den verschiedenen Stufen von jeher, und nicht ganz mit Unrecht, sich beschwert gehalten haben.“

Soweit meine Ausführungen, wie sie sich aus der Geschichte der vorliegenden Angelegenheit und aus ihrem dormaligen Stand ergeben. Als nun Ihr Ausschuß an die Beratung herantrat, ergab sich für ihn sofort, wenn er auch stehend auf dem Beschluß von 1909 und sich ihn in neue aneignend die Notwendigkeit einer Neubearbeitung der biblischen Geschichte einstimmig beschloß, die große Schwierigkeit: wer wird sich dieser Aufgabe unterziehen und sie mit Erfolg durchführen? Eine biblische Geschichte, wie sie unsere Lehrerschaft und Kinderwelt braucht, in einfacher verständlicher, dem kindlichen Fassungsvermögen angepaßter Sprache, poetisch dabei, innig, warm und herzlich zum Kinde redend, geeignet, das Interesse des Kindes wachzurufen und ihm die Freude an dem Stoff dauernd zu erhalten, ist ein Himmels Geschenk — so wurde von den verschiedensten Seiten mit Recht betont —, von dem wir nicht wissen, ob uns ein menschlicher Verfasser ersteht. Und doch muß der Versuch gemacht werden um der vielen Klagen willen, welche über die Mängel des seitherigen Lehrbuchs nicht zum wenigsten von gewissenhaften Hausvätern und Familienmüttern geführt werden, welche gewohnt sind, mit ihren Kindern die biblische Geschichte auch im Hause zu betreiben. Die eingehend in Ihrem Ausschuß erörterte Frage, wer um die Unternehmung dieses Versuchs anzugehen sei, führte zu ausgiebigen Verhandlungen, im Laufe deren man sich mit Einmütigkeit in dem Wunsch und Antrag zusammensand, die Oberkirchenbehörde zu ersuchen, die Fertigung eines Entwurfs zu veranlassen. Das Ergebnis der Ausarbeitung des Entwurfs sollte sodann von einem durch die jetzige General-synode zu ernennenden Ausschuß geprüft werden.

Eine längere Erörterung rief, als man an die praktische Gestaltung des Buches und seine Bestimmung für die einzelnen Schuljahre dachte, die Frage hervor, ob man auf die frühere Absicht eines Lehrbüchleins für die drei untersten Jahrgänge zurückgreifen solle. Man beschloß das *quieta non movere* aus den bereits erörterten Gründen und nahm mit allen gegen zwei Stimmen den Antrag an, das neuzubearbeitende Buch solle bestimmt sein für das Schuljahr 1—6, nicht 2—6, wie die Anträge Pforzheim-Stadt es wünschten, aus der praktischen Erwägung heraus, daß die in Klasse 1 gelernten biblischen Geschichten zum Zweck der Wiederholung im zweiten Schuljahr in dem Buche enthalten sein müßten. Das Buch solle aus einem Guß hergestellt unter Kürzung des nicht Lehrhaften im seitherigen Buche, aber unter ausdrücklicher Festhaltung alles Wichtigen aus der Geschichte des Heils den Schülern der sechs ersten Schuljahre als Lehrmittel dienen. Wohlthuend und höchst erfreulich ragte aus diesen Verhandlungen bei allem gegensätzlichen Standpunkt, den die Mitglieder des Ausschusses einnahmen, die Überzeugung heraus, daß es sich bei dieser Frage nicht sowohl um eine Frage der theologischen Richtung, als vielmehr um eine solche der Pädagogik handle, auf deren Lösung im allseitigen Interesse zu dringen sei.

Auch die übrigen Anträge, die ich noch namens Ihres Ausschusses heute zu stellen habe, dahingehend, daß für die Schuljahre 7 und 8 ein bibliisches Lesebuch einzuführen sei, — wobei die einschränkende Bemerkung hinzugefügt wurde, daß statt des bibliischen Lesebuchs auch die Bibel gebraucht werden könne —, gab zu eingehender Aussprache reichlich Anlaß. Es wird indessen nicht nur die hohe Synode, sondern vor allem auch die Antragsteller aus dem Lande, die in dieser Angelegenheit in so weitem Umfang vorstellig geworden sind, mit Befriedigung erfüllen zu vernehmen, daß Ihr Ausschuß sich mit allen Stimmen grundsätzlich für die Einführung eines solchen Buches entschieden und nur die Frage noch offen gelassen hat, die von dem zu ernennenden Unterrichtsausschuß geprüft werden soll, welches bibliische Lesebuch zur Einführung zu empfehlen sei. Dies umsomehr, als die Frage der Bibeldurchsicht immer noch offen ist.

Nach dem Gang unserer Verhandlungen habe ich nun die Ehre folgende Anträge vor Sie zu bringen:

1. Die seitherige bibliische Geschichte soll einer Neubearbeitung unterzogen werden.

2. Das neu zu bearbeitende Buch soll bestimmt sein für die Schuljahre 1 bis 6.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat soll ersucht werden, die Fertigung eines Entwurfs zu veranlassen. Das Ergebnis soll sodann von einem durch die jetzige Generalsynode einzusetzenden Ausschuß geprüft werden.

4. Für den bibliischen Unterricht in den Schuljahren 7 und 8 soll ein bibliisches Lesebuch eingeführt werden. Die Wahl desselben ist durch den unter Ziffer 3 genannten Ausschuß zu prüfen. Statt des bibliischen Lesebuchs kann auch die Bibel gebraucht werden.

5. Die unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Aufgaben des Ausschusses sollen von dem Katechismusausschuß als Lehrbuchauschuß überhaupt mit erfüllt werden.

Indem ich Ihnen diese Anträge unterbreite, empfehle ich zugleich im Namen Ihres Ausschusses, das bei der Generalsynode aus dem Lande eingekommene Material dem künftigen Bearbeiter des neuen Entwurfs zur tunlichen Beachtung im Sinne der heutigen Beschlusfassung zu überweisen.

Präsident: Meine Herren! Ich eröffne die Besprechung. Herr Frommel.

Abgeordneter Dr. Frommel: Hochverehrte Herren! Über unsere bibliische Geschichte ist schon sehr viel gesagt worden. Es ist sehr viel gegen sie und, soweit ich sehen kann, nicht sehr viel für sie, wenigstens nicht viel mit Erfolg, für sie gesprochen worden. Man hat ja wohl in unserm Ausschuß gesagt: es ist mißlich, nachdem wir so viel Neues in der letzten Zeit bekommen haben oder bekommen sollen, nun auch wieder bei diesem Buche den Versuch einer Neuordnung zu wagen; und man ist sich der ganzen Schwierigkeit dieser Aufgabe bewußt gewesen.

Es sind noch einmal die verschiedenen Gründe namhaft gemacht worden, die dazu führten ein solches Verlangen zu stellen, und da glaube ich, ist vielleicht doch ein Gesichtspunkt in die Erörterung hineingeworfen worden, der in den Verhandlungen der letzten Synode noch nicht oder nicht so kräftig betont worden ist, und der es uns ganz besonders nahelegt den Wunsch zu äußern, daß wir eine neue bibliische Geschichte bekommen möchten. Es ist, wenn ich einmal so sagen darf, der poetische oder der künstlerische Gesichtspunkt. Ich bitte mich nicht mißzuverstehen. Es regt sich ja vielleicht, namentlich bei den Pädagogen, leicht ein gewisses Bedenken, wenn man das so formuliert hier vorbringt. Es wird vielleicht dagegen eingewendet: ja, was hat denn der poetische und der künstlerische Gesichtspunkt mit der

biblischen Geschichte zu tun? Sie ist ein Lernbuch, ein Schulbuch. Schulbücher sind ja meistens trocken, und bei den Lehrbüchern handelt es sich darum, daß ein gewisser Stoff in pädagogisch richtiger Weise geboten wird; und es liegen ja tatsächlich bereits biblische Geschichten genug vor, die uns diese pädagogische Darstellung, wie ich glaube, in glücklicher Weise zeigen und Wege in dieser Richtung weisen. Ich glaube auch, daß das Einheitsbuch, von dem früher hier die Rede gewesen ist, nach dieser Seite hin manches von dem erfüllt, was man wünschen kann.

Wenn ich nun trotzdem die Forderung des Poetischen und Künstlerischen erhebe, so verstehe ich das nicht und bitte das nicht dahin mißzuverstehen, als handelte es sich für mich und für uns im Ausschuß — denn wir haben uns darüber geeinigt — nun um eine biblische Geschichte, die mit allerhand Floskeln und ästhetischem Arabeskenwerk zu umkleiden, der eine Art poetischer Ausruf anzuhängen wäre, es handelt sich auch nicht darum, daß man unsere biblische Geschichte in Novellen- oder Romanform darbietet — ich wäre der erste, der sich dagegen entschieden aussprechen müßte —, sondern wenn ich die Forderung des Poetischen erhebe, so habe ich, wie ich glaube, heute besonderen Anlaß dazu, da wir doch erkannt haben, daß bei allem Geschichten-Erzählen ein gewisses künstlerisches Element in der Sache unerlässlich ist, und zwar ein künstlerisches Element, das unmittelbar aus der künstlerischen Eigenheit des Erzählers hervorgeht. Gewiß wird man sagen können, das sei in erster Linie Sache des Lehrers. Es ist die Forderung, die allerdings schwerwiegende Forderung erhoben worden, jeder Lehrer müsse in gewissem Sinne ein Künstler, ein Erzähler, ein Dichter sein, der den Kindern den Stoff dichterisch nahebringe. Das ist ja natürlich nicht möglich. Aber ich glaube, daß das Buch, das den Kindern in die Hand gegeben wird, aus dem sie die biblische Geschichte zum erstenmal in ihrem Leben kennen lernen, das doch auch mit Bildern geschmückt wird — darin liegt ja schon der Hinweis auf die künstlerische Seite der Sache —, daß dieses Buch ihnen die Sache nicht in einem trockenen nüchternen Lehrton hinerzählen soll.

Wenn ich unsere heutige biblische Geschichte ansehe, so muß ich sagen, daß sie nach dieser Seite doch noch sehr weit hinter dem zurückbleibt, was gefordert werden kann und muß. Unsere biblische Geschichte enthalte, so ist im Ausschuß gesagt worden, im ganzen und großen die Sprache der Bibel. Ich kann das nicht zugeben, sondern muß sagen, sie ist eigentlich ein nüchterner Bericht, eine Art Protokoll oder eine Art Auszug. Sie ist trockenen Inhalts, sie bietet keine Erhebung. Man muß sie nur einmal vergleichen mit der sonst in keiner Weise mehr für unseren Unterricht brauchbaren biblischen Geschichte von Hebel. Gewiß, in der biblischen Geschichte von Hebel ist sehr viel Subjektives, sehr viel, was aus der damaligen Zeit heraus hineingeflossen ist, wir können sie heute nicht mehr gebrauchen. Aber gerade die Kunst des Erzählens, die innige warme herzliche Kunst des Mannes, der mit den Kindern ein Kind war, der sich nicht gescheut hat sich mit ihnen auf den Boden zu setzen und mit ihnen recht fröhlich die Geschichten zu erzählen, das kommt in diesem Buche wundervoll zum Ausdruck. Nach dieser Seite hin wird die Hebelsche biblische Geschichte auch für unsere Zeit noch ein zielweisendes Buch bleiben. Deshalb möchten wir wünschen — es ist ja das auch im Bericht bereits zum Ausdruck gekommen —, daß eine solche Sache nicht gemacht wird durch eine Überarbeitung des heutigen Buches. Ich hielte es für ein Unglück, wenn man sagte: unsere heutige biblische Geschichte soll wieder überarbeitet werden, womöglich in einem Ausschuß überarbeitet werden, wo der eine etwas dazutut und der andere etwas wegtut und wobei statt einer biblischen Geschichte völlig ein Monstrum zu Tage gefördert wird; sondern das kann nur Sache einer schöpferischen Einzelpersönlichkeit sein, eines Menschen, dem vom lieben Gott die Gabe gegeben ist, so etwas schön kindlich herzlich hinzuzuerzählen.

Wir haben uns schließlich nicht anders zu helfen gewußt, als daß wir gesagt haben: machen können wir das nicht, wir können auch den Mann nicht herbeizaubern, und es wird sich jeder, dem das über-

tragen wird, der ganzen Schwere und Tragweite dieser Arbeit bewußt werden. Aber wir haben uns gesagt, es muß doch ein Weg gefunden werden. Und dazu scheint uns kein anderer geeignet, als daß wir die Oberkirchenbehörde bitten eine Persönlichkeit zu suchen, die uns vielleicht etwas Derartiges schenkt. Wir wollen hoffen, daß es uns geschenkt wird. Wenn wir auch nicht gleich das ganze Ideal erreichen, so wollen wir wenigstens froh sein, wenn wir in dieser Sache einen Schritt weiter kommen.

Abgeordneter *Mühlwein*: Meine Herren! Sie sehen aus den Anträgen, die vorliegen, daß sie fast alle ziemlich einstimmig in unserm Ausschuß gefaßt worden sind, und doch haben die Ausführungen des Herrn Professors Frommel, die wir eben gehört haben, Ihnen auch gezeigt, daß wir nicht alle der Sache allzu zuversichtlich gegenüberstanden, sondern daß die Sache uns allen bis zu einem gewissen Grad etwas fraglich erschien, da es davon abhängt, ob sich die richtige Persönlichkeit finden wird, die diese Arbeit ausführen kann.

Nun möchte ich aber meinerseits doch nicht verschweigen, daß wir gegen die ganze Sache doch auch gewisse Bedenken hatten, und ich möchte nicht anstehen sie auch hier zum Ausdruck zu bringen. Ich glaube — und meine Freunde, auch die nicht im Ausschuß waren, sind mit mir der Meinung —, daß unser bisheriges Lehrbuch der biblischen Geschichte gewisse Vorzüge hatte und hat, die in den Anträgen ja nicht zum Ausdruck kommen können, von denen wir aber doch ein gewisses Zeugnis hier abzulegen haben. Ich habe das auch in dem Ausschuß hervorgehoben. Unsere biblische Geschichte zeichnet sich doch gerade durch ihre große Sachlichkeit aus, dadurch, daß sie den Stoff bietet und es dem Lehrer überläßt, diesen Stoff nun nach seiner Persönlichkeit, nach seiner Eigenart zu behandeln. Ich finde darin doch einen Vorzug etwa einer biblischen Geschichte gegenüber, die dem Stoff nun allzu frei gegenüberstünde. Es ist vielleicht von Herrn Professor Frommel nicht so gemeint worden, aber es könnte doch so aufgefaßt werden, als ob die biblische Geschichte in poetisch ganz freier Art umgestaltet und ausgestaltet werden sollte. Also darin hatte doch unsere bisherige biblische Geschichte auch einen gewissen Vorzug. Wir hätten von uns aus auch niemals den Antrag gestellt, daß an ihrer Stelle ein neues Lehrbuch kommen soll, sondern wir von unserer Seite wären doch der Meinung gewesen, daß man sich vor der Hand noch mit diesem Buch begnügen und damit auch dem Religionslehrer eine gewisse Freiheit lassen sollte, nun diesen Stoff nach seiner Art zu behandeln, wie ja auch unserer Synode vom Oberkirchenrat keine derartige Vorlage zugegangen ist.

Trotzdem aber können wir uns auch von unserer Seite der Erkenntnis nicht verschließen, daß diese biblische Geschichte auch ihre Mängel hat. Sie ist bei aller Sachlichkeit gegenüber dem Stoff doch auch bis zu einem gewissen Grad, besonders in manchen Teilen, recht trocken, sie ist vielfach schwer verständlich für Kinder, sie ist in vielen Abschnitten recht umfangreich; und es hängt mit dieser Frage eben auch die Lehrplanfrage zusammen, die wir noch zu behandeln haben werden. Was für uns außerdem noch bestimmend war dem Antrag unsererseits zuzustimmen, war auch der ausgesprochene einstimmige Wunsch unserer Lehrer nach einer neuen biblischen Geschichte. Sie haben eben, wie wir sehen und wie diese Eingabe von Pforzheim-Stadt und -Land und von sonsther zeigt, unbedingt das Bedürfnis nach einer etwas leichteren kindlicheren faßlicheren, auch vielleicht in ihrem Stoff etwas gekürzten biblischen Geschichte. Was diesen letzten Punkt betrifft, so haben wir ja, das will ich nicht verschweigen, auf unserer Seite auch ein gewisses Bedenken, daß diese Durchsicht der biblischen Geschichte am Ende auch zu einer nicht wünschenswerten Verkürzung des Stoffes der biblischen Geschichte führen könnte. Wir haben ja in anderer Beziehung gesehen, was aus einer Durchsicht werden kann, und wir möchten doch nicht ähnliche Dinge auch bei der biblischen Geschichte erleben.

Deshalb möchte ich also zum Ausdruck bringen, daß wir mit gewissen Bedenken an die Sache herantreten sind und uns nur deshalb dazu haben entschließen können, weil die Wünsche der Lehrer wirklich

ganz einmütig an uns herangetreten sind und wir nun eben doch das Vertrauen zum Oberkirchenrat haben, daß er in dieser Beziehung alles aufbieten wird, daß nichts Wichtiges in unserer biblischen Geschichte verkürzt wird, und daß auch bei einer neuen biblischen Geschichte uns doch das Allernötigste gegeben wird. Deshalb begrüße ich es mit Freuden, daß dieser Antrag in unserm Ausschuß so ziemlich einstimmig gefaßt worden ist.

Ein ganz kurzes Wort erlauben Sie mir noch zu dem Punkt 4 der Anträge. Von unserer Seite ist der Schlußsatz zu diesem Antrag 4 beantragt worden, daß statt des biblischen Lesebuchs auch die Bibel gebraucht werden kann. Ich gehöre zu denjenigen, welche sich bis jetzt noch nicht so recht mit dem Gedanken eines biblischen Lesebuchs befreunden konnten. Ich sehe gewiß die Vorzüge ein, habe sie auch in mancher Beziehung schon erfahren, und doch widerstrebt es mir; und ich glaube, es ist auf unserer Seite eine Anzahl Freunde, welche da mit mir gehen und sich nicht gern entschließen würden, zum biblischen Lesebuch ihre Zuflucht zu nehmen. Deshalb haben wir unsererseits den Wunsch, daß es uns wenigstens ermöglicht sein sollte, beim Unterricht in diesen beiden letzten Schuljahren, der ja nun künftighin — wenn das, was geplant ist, durchgeführt wird — hauptsächlich der biblischen Vertiefung und dem vermehrten Bibellezen dienen soll, woran es uns bisher ganz ohne Zweifel in großem Maße gefehlt hat, neben dem biblischen Lesebuch doch die ganze Bibel zu gebrauchen, die ja außerdem auch den Vorzug hätte, daß sie billiger ist als das biblische Lesebuch.

Ich möchte also zum Ausdruck bringen, daß wir mit diesen Beschränkungen und unter diesen Bedenken auch unsererseits diesen Anträgen zustimmen können, und sie bitten, daß Sie diese Anträge annehmen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Meine Herren! Die Forderung einer neuen biblischen Geschichte ist, wie Sie vernommen haben, nicht neu, sondern schon ziemlich alt. Sehr bald nach der Einführung der jetzigen hat man angefangen sie mehr oder weniger abschätzig zu beurteilen und damit im Zusammenhang natürlich nach einer anderen zu verlangen. Ich will mich nicht darüber verbreiten, inwieweit diese Forderung berechtigt ist oder nicht, ich will also das jetzige Buch nicht kritisieren, sondern ich will mich bloß mit dem beschäftigen, was heute nun abermals gewünscht worden ist. Nicht mit den gleichen Worten, aber sachlich durchaus in gleicher Weise ist, was Sie heute dem Oberkirchenrat als Wunsch unterbreiten, im Jahre 1909 zum Ausdruck gelangt. Wenn ich Ihnen nun sagen darf, was für eine Wirkung diese Wiederholung hatte — ja, meine Herren, nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, liegt die Sache nicht sehr ermutigend. Wir haben um dem nachzukommen, was begehrt worden ist, namentlich auch aus Lehrerkreisen begehrt worden ist, u. a. auf der letzten Generalsynode die Vorlage des kleinen biblischen Geschichtsbüchleins für die ersten Jahre gemacht. Sie wissen, daß man es kaum ordentlich angesehen hat; es ist sofort unter den Tisch gefallen. Noch vorher war das sogenannte Einheitsbuch erschienen. Es wurde abgelehnt. Es geht ja auch auf anderen Gebieten so. Wenn ein Vorschlag gemacht wird, so ist sofort eine große Anzahl von Leuten da, die sagt: nein, das können wir nicht brauchen. Wenn es mit der biblischen Geschichte bisher so gegangen ist, wird es nicht auch künftig wieder so gehen? Meine Herren! Trotz solcher Bedenken hat der Oberkirchenrat nicht, wie Sie aufgrund der Ausführungen von heute meinen könnten, die Hände in den Schoß gelegt. Ich habe sehr bald nach der letzten Generalsynode mit einem Herrn Rücksprache genommen, den ich für besonders befähigt hielt und halte, diese Angelegenheit in die Hand zu nehmen. Aber ich habe eine ablehnende Antwort bekommen. Er wird sich dessen wohl erinnern, denn er sitzt hier in der Synode. Es ist vorhin die Bemerkung gemacht worden: das kann man nicht einem Beliebigen auftragen, noch viel weniger einem Ausschuß. Ganz richtig. Aber wenn man nun die Überzeugung gewinnt, daß Personen, die dazu befähigt wären, bei uns außerordentlich selten sind, und wenn man einen Versuch gemacht hat, von dem man glaubte, er werde die Sache in die Wege leiten, und der

Versuch mißlungen ist, so ist das wieder nicht ermutigend. Ich fürchte, ich fürchte, meine Herren, daß auch das, was Sie heute uns als Vorschlag bringen, nicht so schnell zu einem Ergebnis führen wird. An die gleiche Persönlichkeit, die ich nicht genannt habe, möchte ich mich natürlich nicht wieder wenden, nachdem es mir mit ihr so gegangen ist, und an die Verfasser des Einheitsbuches, das abgelehnt worden ist, auch nicht. Ja, nun bleibt nichts übrig, als daß eben Freiwillige zum Oberkirchenrat kommen und sagen: wir fühlen den Drang (Heiterkeit) und wir wollen den Versuch machen, diesem Bedürfnis zu entsprechen. Dürfen wir? Ich werde gern sagen: ja. Wie es dann dem, was solche Persönlichkeiten liefern, bei dem prüfenden Ausschuß, von dem Sie gehört haben, gehen wird, das bleibt abzuwarten.

Was übrigens diesen Punkt, nämlich den Ausschuß betrifft, so habe ich, so wie die Sätze uns als Antrag hier vorgetragen worden sind, die Sache nicht ganz verstanden. Es heißt hier: „Das Ergebnis soll sodann von einem von der jetzigen Generalsynode einzusetzenden Ausschuß geprüft werden.“ Ja, und wenn der Ausschuß die Prüfung nun vorgenommen hat, was dann? Soll dann die biblische Geschichte eingeführt werden? Das geht ja doch nicht. Lehrbücher müssen, wie Sie wissen, verfassungsgemäß an die Diöcesynoden gegeben werden, also auch diese biblische Geschichte, selbst wenn der Ausschuß sie geprüft und gutgeheißen hätte. Wie es ihr auf den Diöcesynoden gehen wird? Meine Herren! Die Erfahrung nach dieser Seite ist wieder nicht ermutigend. So dürfen Sie sich nicht wundern, wenn ich trotz Anerkennung des Bedürfnisses etwas skeptisch der Frage gegenüberstehe. Gewiß, es soll auch ferner versucht werden, daß wir weiterkommen. Aber ich bezweifle sehr, daß das in absehbarer Zeit der Fall sein wird. Wünsche aussprechen, meine Herren, Richtlinien ziehen, das ist sehr leicht. Etwas machen, zur Befriedigung von anderen machen, das ist unendlich schwer, unendlich schwer besonders in unserer lieben badischen Landeskirche.

Ich komme zum Schluß noch auf etwas, das ist die Ziffer 4, die das biblische Lesebuch betrifft. Es hat mich außerordentlich gefreut, daß dieser Gedanke, der im Jahr 1894 auf der Generalsynode infolge eines eingereichten Antrages eingehend verhandelt worden ist, mehr Freunde gewonnen hat. Ich muß mich natürlich in diesem Augenblick vollständig zurückhalten und kann Ihnen die Gründe für ein biblisches Lesebuch jetzt nicht wiederholend auseinandersetzen. Es hat mich außerordentlich gefreut, daß der letzte Herr Redner, der Herr Abgeordnete Kühlewein, ausdrücklich betont hat, daß er die Vorzüge eines solchen Lesebuchs anerkennen müsse, wenn er auch für seine Person sich noch nicht entscheiden könne, ein solches in Gebrauch zu nehmen. Meine Herren! Das biblische Lesebuch ist bei uns bekanntlich in den höheren Schulen sozusagen durchgeführt, weil dort der Oberkirchenrat Spielraum hatte. Für die Volksschule ist es 1894 abgelehnt worden zu unserm großen Schmerz, obgleich hervorragende Kenner des ganzen Gebietes, wie der heimgegangene Kirchenrat Wolfhardt, um nur diesen einen Namen zu nennen, sehr warm dafür eingetreten sind.

Meine Herren! Was für die höheren Schulen für notwendig befunden worden ist und was sich dort bewährt hat, das sollte, denke ich, doch auch für die Volksschule am Platze sein. Glauben Sie denn, daß die Schwierigkeiten, welche der Gebrauch der Vollbibel in der Hand des Schülers auf den höheren Schulen hat, nicht auch vorhanden sind im siebenten und achten Schuljahr der Elementarschule? Ich denke, darauf gibt es doch nur eine Antwort. Nun hat die Sache aber in der That so, wie sie liegt, und nachdem eine Anzahl von Pfarrern erklärt haben, sie könnten eine Schulbibel nicht einführen, eine sehr äußerliche Schwierigkeit, die der Herr Abgeordnete Kühlewein ebenfalls bereits angedeutet hat. Das sind die Kosten. Die vorhandenen biblischen Lesebücher sind im Vergleich zu der darauf verwendeten Arbeit billig, aber der Preis bewegt sich doch immer zwischen anderthalb und zwei Mark und darüber. Können wir verlangen, daß der Volksschüler auch in den Dörfern bei den weniger bemittelten Leuten sich ein solches Buch für das siebente und achte Schuljahr anschafft? Es wäre vielleicht möglich, einen billigeren Preis zu erzielen, wenn man

dem Verleger des betreffenden Buches eine Zusage geben könnte, daß ein großer Absatz bei uns in Aussicht sei, aber nur bis zu einem gewissen Maß, darüber hinaus nicht. Und dann bleibt immer noch der Preis viel höher als der Preis der Bibel, wie sie von den Bibelgesellschaften geliefert wird. Von der ganz außerordentlichen Schwierigkeit, die Wahl zwischen den einzelnen vorhandenen biblischen Lesebüchern zu treffen, will ich garnicht reden.

Sehen Sie, meine Herren, das ist die Sachlage, und so werden Sie mir nicht ganz unrecht geben, wenn ich sage: solche Sätze aufzustellen, wie sie der Ausschuß diesmal uns wieder geboten hat, ist ebenso leicht, wie es im Jahre 1909 und schon früher gewesen ist; mit der Durchführung stehen wir aber vor den allergrößten Schwierigkeiten. Und wenn auch der Oberkirchenrat diese Sache nicht aus dem Auge verlieren wird, so muß ich doch offen gestehen: ich glaube kaum, daß bald, ja einer nächsten Synode, wie gesagt worden ist, schon ein allgemeines mit Wohlgefallen begrüßtes Buch einer biblischen Geschichte wird vorgelegt werden können. Indessen — man wird ja mit dem Alter manchmal etwas pessimistisch — wollen wir hoffen, daß auch in diesem Falle das Alter mir einen Streich gespielt hat und daß es doch besser geht, als ich in diesem Augenblick fürchte.

Abgeordneter Dr. F a t h: Meine sehr verehrten Herren! Gerade der letzte Satz des geehrten Herrn Vorredners ist wieder etwas ermutigender, als der Anfang seiner Rede gewesen ist. Ich hoffe deshalb, daß die wenig ermutigenden Worte uns doch den Mut nicht nehmen. (Sehr richtig! links.) Es ist in diesem Hause, hochgeehrte Herren, schon einmal über den Religionsunterricht gesprochen worden. Es handelte sich dort hauptsächlich um die Erteilung des Unterrichts durch Lehrer und Pfarrer und um die Verteilung des Unterrichts. Dabei wurde von den Vertretern des Lehrerstandes bei uns wiederholt darauf hingewiesen, wie gern und wie freudig sie den Religionsunterricht erteilen. Die Pfarrer haben das anerkannt, und die Dekane, die den Religionsunterricht prüfen, haben auch wiederholt anerkannt, wie gut der Religionsunterricht ist. Alle, die den Religionsunterricht erteilen, erteilen ihn gern, und man darf voraussetzen, daß ein Unterricht, wenn er gern erteilt wird, auch gut erteilt wird. Die Prüfungsbescheide sind ja auch zumeist gut. Dem gegenüber konnte man denn doch die Augen nicht verschließen vor dem, was man draußen sah, vor der manchmal betrübend geringen Wirkung des Religionsunterrichts. Es wurde ja vielseitig darüber geklagt, wie schwer es ist die Christenlehrepflichtigen herbeizuziehen, und wie schwer es ist die der Christenlehre entwachsenen jungen Leute noch der Kirche zu erhalten. Da muß doch irgend eine — ich will nicht sagen — Schuld, aber doch irgend ein Grund vorhanden sein. Man konnte auch sein Ohr nicht den vielen Klagen verschließen, wie sie von seiten der Kinder und von seiten der Eltern, aber auch von seiten der Lehrer ausgesprochen werden. Kinder und Eltern klagen über die vielen Schwierigkeiten des Religionsunterrichts, klagen über die Masse des Stoffes, der gelernt werden muß, klagen über die vielen Memorieraufgaben, die gegeben werden, Lehrer klagen über die Unfreudigkeit der Kinder beim Religionsunterricht. Es gibt doch keinen anderen Unterricht, bei dem die Kinder freudiger sein sollten als beim Religionsunterricht. Diesen Klagen konnte man sich doch nicht verschließen. Wenn man nun auf der anderen Seite anerkannt hat, daß der Religionsunterricht eifrig und fleißig und gut gegeben wird, so muß man doch irgendwie den Grund suchen für die Klagen auf der einen Seite und für die nicht genügende Wirkung auf das Volk, die man doch zugeben muß. Dann muß man auch sagen: Die moderne Lehrart und Lehrweise hat den Religionsunterricht nicht berührt, er hat gewiß Fortschritte gemacht, aber es wurde auch von sehr guten Lehrmeistern, die unter uns sitzen, anerkannt, wie schwer, fast unmöglich es ist mit dem Stoff fertig zu werden.

Wenn man an all das denkt, so wird man eben doch zu dem Schlusse kommen, daß die Ursache dafür vielleicht in den Lehrbüchern liegt. Ich wende die Mehrzahl an, weil sich der Ausschuß ja nicht nur mit der biblischen Geschichte hat abgeben müssen, sondern auch mit dem Katechismus. Es wurden den beiden

Lehrbüchern, der biblischen Geschichte und dem Katechismus, sicher viele Vorwürfe gemacht. Der Ausschuß hat sich ja darüber eingehend unterhalten und ist nach eingehender Prüfung zu dem Beschluß gekommen: wir müssen hier Änderung schaffen, damit der Religionsunterricht erfreulicher werde. Dazu soll nun auch diese neuzuschaffende biblische Geschichte dienen. Von dem Katechismus wird ja heute nicht gesprochen, der kommt ja noch einmal besonders auf die Tagesordnung.

Wenn es nun in Nummer 3 des Antrags heißt: „Das Ergebnis soll sodann von einem von der jetzigen Generalsynode einzusetzenden Ausschuß geprüft werden“, so ist unter diesem „geprüft werden“ natürlich auch zu verstehen, daß der Oberkirchenrat die nötigen Schritte tut, um dann den geprüften und vielleicht gebilligten Entwurf zur Ausführung zu bringen. Was den Verfasser betrifft, so weiß ich in diesem Hause drei, die es könnten; es gibt vielleicht noch mehr, die es könnten. Es wurde neulich im Ausschuß auch gesagt, daß eine solche Arbeit aus einem Guß heraus nicht eine ganze Periode von fünf Jahren in Anspruch nähme.

Was das biblische Lesebuch und seine Kosten betrifft, so ist ja in Württemberg in der Volksschule eines eingeführt, und was die Württemberger bezahlen können, könnten, meine ich, die Badischen auch bezahlen.

Abgeordneter Pfarrer Herrmann: Meine verehrten Herren! Aus den Worten des Herrn Berichterstatters haben Sie schon entnehmen können, daß die Verhandlungen im Unterrichtsausschuß in den wesentlichen Punkten in einmütigem Geiste gepflogen worden sind, und ich möchte nicht verfehlen, auch meinerseits meiner großen Befriedigung und Freude darüber Ausdruck zu geben, daß das tatsächlich so gewesen ist.

Wir sind auch der Überzeugung, daß zwischen der Zeit, in der die biblische Geschichte abgefaßt worden ist, und der heutigen Zeit auf pädagogischem Gebiet sich manches begeben hat. Ich darf vielleicht nur erinnern an die Verhandlungen, die über die Behandlung der Propheten des Alten Testaments in der letzten Zeit geführt worden sind, und gerade dieser Punkt hat mich besonders bewogen einer Umgestaltung oder einem Versuch der Umgestaltung der biblischen Geschichte zuzustimmen, weil ich tatsächlich glaube, daß die Art, wie die Propheten des Alten Testaments in unsrer biblischen Geschichte behandelt sind, wohl am meisten einer Verbesserung oder Reform bedürftig erscheint. In welcher Richtung diese Verbesserung geschehen kann, darüber will ich mich hier nicht verbreiten. Darüber ist in dem Ausschuß eingehend verhandelt worden. Ich möchte nur sagen, daß wir auch alle der Meinung gewesen sind, die schon zum Ausdruck gekommen ist, daß es sich um keine leichte Sache handelt, sondern daß diese biblische Geschichte ein Werk sein soll aus einem Guß.

Vorhin ist von dem Herrn Abgeordneten Frommel die Forderung gestellt worden, diese neue biblische Geschichte solle einen poetischen Einschlag haben. Wir sind auch der Meinung, daß eine gewisse Kunst dazu gehört ein solches Buch zu schaffen, die Kunst, möglichst einfach, schlicht und natürlich zu erzählen. Wir sind aber auch der Meinung, daß diese Kunst nicht besser geübt werden kann als von einem, der seine Sprache bildet an der Sprache der Bibel, und wir können auf der jetzigen biblischen Geschichte doch diesen Vorwurf nicht sitzen lassen, daß sie in einer etwas schwerverständlichen Sprache abgefaßt sei, darum weil sie sich im wesentlichen an die Sprache der Bibel anlehnt. Wenn darum das, was vorhin der Herr Präsident des Oberkirchenrats vermutet hat, eintreten würde, daß die Neubearbeitung der biblischen Geschichte nicht so schnell zum Vollzug käme, wie wir es vielleicht wünschen, so hielte ich meinerseits das nicht für das größte Unglück, denn nach meinem Urteil ist doch unter den Büchern, die wir im Unterricht eingeführt haben, Katechismus, biblische Geschichte und namentlich auch das neueingeführte Büchlein für Religionsgeschichte, unsere biblische Geschichte immer noch das beste Buch, das wir haben.

Wenn der Herr Direktor Fath von der Unfruchtbarkeit des Religionsunterrichts gesprochen hat, davon gesprochen hat, daß er für Kinder oft eine große Last sei, so glaube ich, daß dies in letzter Linie nicht am Buche, sondern wesentlich an dem Lehrer liegt. Ich meine, es sollte für einen Lehrer nicht schwer sein, gerade den Unterricht in der biblischen Geschichte für die Kinder zu einer Stunde der Freude zu machen, und wir mögen ein Buch schaffen, was für eines wir wollen, so werden wir vielleicht auch für alle Zeiten, bei allen Fortschritten der Pädagogik solche Lehrer nicht beseitigen können, die eben am Buchstaben kleben und dann auch von ihren Kindern verlangen, daß sie die biblischen Geschichten buchstäblich auswendig lernen.

Wenn ich von der Einmütigkeit des Ausschusses geredet habe, so möchte ich bitten diese Einmütigkeit auch zu beziehen auf den Punkt 2 der Anträge. Wie Sie aus dem gedruckten Bericht ersehen, ist dieser Punkt nicht einstimmig angenommen worden. Ich möchte wünschen, daß der Antrag, wie er Ihnen aus dem Ausschusse vorgelegt worden ist, nicht mit diesem Punkt belastet werden möchte, der streng genommen nicht zur Sache, sondern eigentlich zur Abfassung des Lehrplans gehört. Ich habe in dem Ausschusse darauf hingewiesen und möchte es auch hier tun, daß mir hier gewisse Schwierigkeiten vorzuliegen scheinen und daß es mir ausgeschlossen erscheint, heute hinsichtlich der Gestaltung des Lehrplans, die uns ja noch hier in der Generalsynode beschäftigen wird, die aber im wesentlichen eine Aufgabe des Oberkirchenrats sein wird, Richtlinien dahin zu geben, daß die biblische Geschichte — das Buch meine ich — im sechsten Schuljahr zum Abschluß gekommen sein soll. Wir waren in dem Ausschusse alle der Meinung, daß auch das neu zu schaffende Lehrbuch alle biblischen Geschichten, soweit sie für den Religionsunterricht in Betracht kommen, enthalten soll, und daß in diesem Buch also die Geschichte vom ersten Schuljahr bis zum Schluß durchgeführt werden soll. Mir scheint aber, daß im jetzigen Augenblick noch nicht darüber entschieden werden kann, ob vom siebenten Schuljahr an die biblische Geschichte überhaupt aus der Hand des Schülers verschwinden und an ihre Stelle ein biblisches Lesebuch oder die Bibel allein treten soll. Ich meine, das hängt doch mit der ganzen Gestaltung des Lehrplans zusammen, die wir heute noch nicht voraussehen können. Ich möchte aber nicht verschweigen, daß einer solchen Gestaltung des Lehrplans, die den gesamten Stoff der biblischen Geschichte auf sechs Schuljahre zusammenpreßt, nämlich vom ersten bis zum sechsten Schuljahr, nach meiner Meinung große Bedenken gegenüberstehen. Vorhin ist schon von mehreren Rednern betont worden, daß jetzt schon namentlich im vierten und fünften Schuljahr der Stoff der biblischen Geschichte fast zu groß ist. Wenn nun gefordert wird, daß innerhalb sechs Schuljahre der gesamte Stoff der biblischen Geschichte mit den Kindern behandelt wird, so muß die naturnotwendige Folge sein, daß dem vierten und fünften Schuljahr, namentlich auch dem sechsten, viel zu viel aufgebürdet wird oder aber, daß eben gestrichen wird, und ich fürchte, man kann dann nicht bloß bei unwesentlichen Stücken stehen bleiben, sondern man muß dann diesen Schnitt auch auf Stücke und biblische Geschichten ausdehnen, die wir alle schmerzlich vermissen würden.

Ich möchte ferner darauf hinweisen, daß es doch sehr fraglich erscheinen möchte, ob es möglich oder geraten ist, solch schwere Geschichten wie etwa die Propheten, die vor- und nachexilischen Propheten, ferner Hiob, dieses alles in das sechste Schuljahr hineinzuzwängen und diesem dadurch eine Aufgabe zu stellen, der es nach meiner Meinung unmöglich gewachsen ist. Ich möchte ferner fragen, ob es wohlgetan ist, dem siebenten und achten Schuljahr überhaupt keinen neuen Stoff zuzuweisen, sondern nur eine zusammenfassende Wiederholung, einen Überblick über das, was bisher schon gelernt worden ist. Ich meine, es hat für Kinder in den oberen Schuljahren etwas Ermüdendes, wenn sie nichts anderes in sich aufnehmen sollen, als was sie in früheren Schuljahren schon einmal gehabt haben.

Ich wäre deswegen sehr dankbar, wenn wir auf den Punkt 2 verzichten könnten und es der zukünftigen Gestaltung des Lehrplanes anheimgäben, in welcher Weise die biblische Geschichte auf die einzelnen

Schuljahre verteilt wird, bezw. ob im siebenten und achten Schuljahr auch noch die biblische Geschichte als Unterrichtsbuch in der Schule gehandhabt werden soll, oder ob sie von da an dem biblischen Lesebuch Platz machen soll.

Abgeordneter D. Bauer: Meine sehr verehrten Herren! Gestatten Sie mir mit einigen Worten auf den Punkt 4 des Ausschußantrags zurückzukommen, und zwar nach einer ganz bestimmten Richtung hin, inbezug auf die Frage mit dem biblischen Lesebuch. Ich möchte mich nicht darüber äußern, inwiefern es zweckmäßig ist ein biblisches Lesebuch in die Schule einzuführen — ich gestehe Ihnen ganz offen, daß ich ein Freund der Familienbibel bin, viel mehr als eines biblischen Lesebuchs für die Schule —, sondern es handelt sich für mich um eine andere Frage. Der Berichterstatter Dekan van der Floe hat vorhin schon in seinem Bericht darauf hingewiesen, daß die Frage der Empfehlung eines biblischen Lesebuchs doch zusammenhänge mit der Frage der Durchsicht unserer Bibelübersetzung. Darauf möchte ich mit einigen Worten hinweisen. Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß in den letzten Jahren die neueste Bibelrevision vollendet worden ist. Es ist Ihnen vielleicht nicht bekannt, mit wieviel Mühe und Arbeit diese Revision verknüpft war. Mehr als einmal hatte ich Gelegenheit, als ich in den letzten Jahren mit Seiner Excellenz zusammen eine andere Arbeit auszuführen hatte, von ihm zu hören, mit wieviel Mühe es verknüpft war gewisse Kleinigkeiten der Revision im Ausschuß durchzusetzen. Das alles aber kann uns doch nicht hindern, wenigstens für mich, es auszusprechen, daß ich mit vielen meiner Fachgenossen und mit vielen andern aus dem praktischen Amt, mit Pfarrern und mit Laien, der Überzeugung bin, daß unbedingt in der nächsten Zeit eine Revision unserer lutherschen Bibelübersetzung nach der inhaltlichen Seite hin vorzunehmen ist. Es ist das nicht deswegen geboten, weil die moderne Bibelwissenschaft eine andere geworden ist als zur Zeit Luthers, auch nicht deswegen, weil das Ausland, namentlich England und Frankreich, uns in dieser Beziehung weit voraus sind, auch nicht deswegen, weil unberufene Hände von verschiedenen Seiten her in der neueren Zeit schon sich an die Revision einer solchen Übersetzung gewagt haben, sondern vor allem deswegen, weil ich glaube, daß es im Interesse der Verbreitung unserer Lutherbibel liegt, um sie zu erhalten als den besten Schatz, den uns Luther gegeben hat; deswegen ist es notwendig, daß wir unbedingt dieser inhaltlichen Revision der Bibelübersetzung näher treten; und zwar bezieht sich das meiner Ansicht nach durchaus nicht bloß auf das Alte Testament, sondern auch auf große Stücke des Neuen Testaments, namentlich auf die Briefe, von denen ich immer wieder finde, daß die deutsche Lektüre in der Bibelübersetzung nicht in den eigentlichen Zusammenhang gewisser großer Stücke der Bibel einführen kann. Ich gehe da ganz besonders auch davon aus, daß ich den größten Wert in meinem Amt darauf lege, daß die Theologie-Studierenden durchaus nicht bloß die griechische Bibel kennen, sondern auch die deutsche. Denn die deutsche luthersche Bibelübersetzung ist für uns die Grundlage der gesamten Erbauung in Predigt, Unterricht und Seelsorge. Wenn man aber darnach fragt, erhält man sehr oft die Antwort, daß es nur mit Hilfe des griechischen Textes möglich sei, in gewisse Partien des Römerbriefes sich hineinzübersetzen. Von diesem Gesichtspunkt aus und noch mehr von dem Gedanken aus, daß die deutsche Familie dieses schöne Buch der deutschen Bibelübersetzung von Luther braucht, möchte ich den Wunsch aussprechen, daß künftighin die Revision sich auch auf die inhaltliche Seite erstrecken möchte, natürlich nicht in dem Sinne, daß die luthersche Bibelübersetzung uns irgendwie weggenommen werde. Der Ton, die Stimmung des Ganzen und der Einzelheiten, soweit es möglich ist, müssen natürlich erhalten bleiben. Aber es muß die Bibelübersetzung doch so revidiert werden, daß wir in der Gegenwart wirklich die Bibel lesen und verstehen können.

Ich möchte keinen Antrag stellen, sondern ich möchte hier nur die Bitte aussprechen — und ich weiß auch, daß diese Bitte Anklang finden wird —, daß bei einer künftigen Durchsicht der Bibel unsere oberste

Kirchenbehörde, die sich ja bei der jetzigen Durchsicht soviel Mühe gegeben hat, auch ihren Einfluß dahin geltend machen werde, daß etwas mehr Rücksicht auf eine inhaltliche Revision der deutschen lutherschen Bibelübersetzung genommen wird.

Hierauf wird die Vollsynode unterbrochen, und es tritt unter Anwesenheit des Vertreters des Großkultusministeriums, Regierungsrat Dr. Bartning, die Steuersynode zu einer Sitzung zusammen.

Dritte Sitzung der Steuersynode.

Präsident Saenger: Die Sitzung der Steuersynode ist eröffnet. Meine Herren, die Gesetzentwürfe, mit denen wir uns jetzt hier zu beschäftigen haben, sind uns nichts Neues mehr, denn alle diese Vorlagen sind ja schon von der Vollsynode genehmigt worden. Uns wird heute die Aufgabe zufallen, ihnen die Zustimmung der Steuersynode zu erteilen. Die hierzu nötigen Voraussetzungen sind erfüllt.

Der Artikel 20 des Landeskirchensteuergesetzes sagt hierüber: „Die Aufstellung des Voranschlags geschieht durch die oberste kirchliche Landesbehörde. Der Voranschlag ist vierzehn Tage vor der teilweisen oder gänzlichen Wahl der darüber Beschluß fassenden Versammlung und, wenn eine solche Wahl nicht bevorsteht, vierzehn Tage vor Einberufung der Versammlung selbst der betreffenden Kirche bezw. Korporation zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzuteilen.“

Was hier verlangt wird, ist geschehen. Als Berichterstatter des Finanzausschusses der Steuersynode haben wir Herrn Keller gewählt. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Keller: Der Finanzausschuß der Steuersynode beantragt folgende Entschliebung:

Es wolle die Steuersynode als Vertretung der Kirchengenossen im Sinne des staatlichen Gesetzes über die Landeskirchensteuer vom 20. November 1906 bezw. 15. August 1908 und 8. August 1910 in ihrer Zusammensetzung gemäß § 61 der Kirchenverfassung

I. ihre Zustimmung erteilen

a. soweit nötig mit Bezug auf Artikel 5 und 22 des genannten Staatsgesetzes zu den von der Vollsynode angenommenen Gesetzentwürfen: 1. über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zur Generalsynode, 2. über die Hinterbliebenenversorgung der evangelisch-protestantischen Geistlichen,

b. gemäß Artikel 5, 18 und 19 desselben Staatsgesetzes zu dem Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der evangelisch-protestantischen Landeskirche (Landeskirchensteuervoranschlag für die fünf Jahre 1915—1919) mit der Ermächtigung an den Oberkirchenrat, mit Rücksicht auf die ihm von der Vollsynode empfehlend überwiesenen Eingaben, betreffend die Gewährung von Auslageersatz bei Urlaubsvertretung, die Jugendpflege, die evangelischen Arbeitervereine, den evangelischen Pflanzverband und die Bitte der Altpensionäre, die Ausgabepositionen unter IV 5 (Seite 32), V 3 (Seite 32) im ordentlichen Etat und unter II im außerordentlichen Etat (Seite 38) innerhalb der verfügbaren Mittel nach Bedarf zu überschreiten.

Nachdem die sämtlichen Vorlagen, die wir hier jetzt zu genehmigen haben, bereits in der Vollsynode genehmigt worden sind, mache ich den Vorschlag die sämtlichen Anträge, die ich jetzt verlesen habe, zusammen zu genehmigen.

Wir haben außerdem den Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1915—1919 und deren Deckungsmittel betreffend, beraten und beantragen also ferner:

Die Steuersynode wolle ihre Zustimmung erteilen

c. zu dem Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1915—1919 und deren Deckungsmittel betreffend, wonach das durch Besteuerung gemäß dem Landeskirchensteuergesetz aufzubringende

Jahreserfordernis 1 498 682 *M* beträgt und demgemäß von den in Betracht kommenden Steueranschlügen und Steuerfäden in den Jahren 1915 bis mit 1919 jährlich 1,14 *%* von 100 *M* Vermögenssteueranschlag und 8 v. H. der staatlichen Normalsteuerfäden zu erheben sind;

und es wolle die Steuersynode

II. die Nachweisung über die Rechnungsergebnisse der allgemeinen Kirchensteuer für die Jahre 1908 bis mit 1912 für unbeanstandet erklären.

Auch in Betreff der soeben von mir verlesenen EntschlieÙung beantrage ich im Namen des Finanzausschusses Annahme im ganzen.

Präsident Saenger: Ich stelle den Antrag zur Besprechung. — Eine solche wird, wie mir scheint, nicht gewünscht. Der Antrag ist angenommen.

Damit, meine Herren, wären wir mit der heutigen Tagesordnung und den Arbeiten der Steuersynode überhaupt zu Ende. Es ist erst jetzt das garnicht unwichtige Gebiet der Steuern und Finanzen erledigt. Wir haben auch jetzt wieder gern bewilligt, was für die Kirche und ihre Diener nötig war. Ich glaube, der Kirchenbehörde darf ich wohl im Namen der Steuersynode dankend Anerkennung sagen für die ausgezeichnet ausgearbeiteten Vorlagen, die uns die Arbeit und, ich darf wohl sagen auch die Zustimmung leicht gemacht haben.

Dann möchte ich noch ein Wort des Dankes sagen dem Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses, unserm heutigen Berichterstatter. (Bravo.)

Wird noch das Wort zu irgend einem Punkte gewünscht? — Es scheint nicht der Fall zu sein.

Die Steuersynode ist geschlossen.

Fortsetzung der Vollsynode.

Präsident Dr. Hibel: Meine Herren! Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Ich empfangen aus der Hand des Herrn Präsidenten der Steuersynode folgende Erklärung:

„Wir beehren uns mitzuteilen, daß die Steuersynode in ihrer heutigen dritten Sitzung den ihr vorgelegten von der Vollsynode bereits genehmigten Gesekentwürfen die Bestätigung erteilte.

Karlsruhe, 22. Juli 1914.

Saenger.“

Wir nehmen Kenntnis von dem Ergebnis der heutigen Steuersynode und fahren nun fort in der Besprechung des angefangenen Punktes der Tagesordnung. Ich erteile zunächst das Wort dem Herrn Abgeordneten D. Thoma.

Abgeordneter D. Thoma: Hochgeehrte Herren! Ich will nach den Erörterungen, die eben erfolgt sind, nur drei kurze Bemerkungen machen, zunächst einmal in Bestätigung dessen, daß der Religionsunterricht, insbesondere der biblische Geschichtsunterricht die Freude der Kinder ist. Ja — das ist auch verschiedentlich gesagt worden — er ist die Freude der Kinder in der Schule, solange er von den Lehrern behandelt wird. Aber hinterher, nach dieser Freude beginnt dann das Leid und kommen zu Hause die Tränen, wenn das Kind genötigt ist sich die biblische Geschichte auch einzuprägen. Da beginnen die Tränen, und das ist doch ein Beweis dafür, daß wir ein besseres biblisches Geschichtsbuch brauchen. Ich habe selbst in dem Ausschuß die Vorzüge unserer biblischen Geschichte betont, und zwar, wie ich glaube, als erster. Nachher ist das weiter erörtert worden.

Zum zweiten ist gesagt worden, im siebenten und achten Schuljahr komme nichts Neues vor, und die Kinder wollen doch etwas Neues bekommen. Gerade im siebenten und achten Schuljahr kommt vor: erstens Katechismus, zweitens Kirchengeschichte und drittens eben auch recht viel biblischer Stoff. Das

biblische Lesebuch soll ja hier ganz besonders ausgenützt werden. Zur Benützung dieses biblischen Lesestoffes muß natürlich auch auf biblische Geschichten zurückgegriffen werden, z. B. im Neuen Testament muß natürlich zurückgegriffen werden auf die Geschichte des Paulus, wie man bei den Propheten zurückgreifen muß auf die Königsgeschichte, soweit das nötig ist, weil man auch das Auftreten der Propheten an und für sich geschichtlich nicht begreift ohne eine gewisse Rücksichtnahme auf die geschichtliche Lage.

Zum dritten wollte ich noch etwas bemerken wegen des biblischen Lesebuchs. Es ist allerdings, das haben wir ja auch im Ausschuss hervorgehoben, wieder eine neue Ausgabe. Das biblische Lesebuch kostet mit wenigen Ausnahmen — es sind ja zwölf Ausgaben da — 1 M 80 P; das ist viel. Aber jetzt unterstreiche ich das, was vorhin gesagt worden ist, daß das biblische Lesebuch in Württemberg in Stadt und Land ohne Ausnahme eingeführt ist, nicht zwangsweise, sondern, wie mir der Herr, der mir darüber Auskunft gegeben hat, sagte, „in suavischer Weise“. (Geiterkeit.) So wird es bei uns auch geschehen müssen. Aber es ist hinzuzufügen — ich betone, daß der Herr, der mir das schreibt, er ist ein Schulrat, der positiven Seite angehört —, daß dieses biblische Lesebuch nicht nur in der Schule große Freude macht, sondern daß es auch in evangelischen Familien, soweit sie nicht sklavisch an der Vollbibel festhalten, sich großer Beliebtheit erfreut. Das ist doch ein gutes Zeugnis, wenn das Buch nicht nur in der Schule, wo das Suavische leicht ins Obligatorische übergreift, eingeführt ist, sondern wenn es auch in den Häusern als Familienbibel, von der der Herr Abgeordnete Bauer sprach, gebraucht wird. Allerdings bedauert man es auch in Württemberg drüben, und zwar nicht nur in den höheren Schulen, sondern auch sonst, daß dieses württembergische Lesebuch sich so sklavisch an den Lutherertext anschließt. Es ist zwar im Laufe der verschiedenen Ausgaben daran auch geändert worden, es ist eine etwas freiere Stellung genommen worden und man hofft, daß das noch in weiterem Sinne geschieht, aber es ist eben auch gesagt worden: man ist abhängig von der zurückhaltenden Art, wie überhaupt einer durchgreifenden Bibelrevision in Deutschland Hindernisse bereitet werden. Es wäre für uns evangelische Christen, die wir auf die Bibel zurückgreifen, die sagen, die wahre Bibel, die rechte Bibel müssen wir haben, doch eigentlich eine Pflicht, diese Revision in richtiger Weise und in durchgreifender Weise zu wünschen, damit wir sagen können: wir haben wirklich die Bibel, nicht etwa eine Art Bibel, die in sehr vielen Fällen im Alten und Neuen Testament doch das nicht bietet, was die Verfasser selbst gemeint und gesagt haben. Sie wissen, daß man in der englischen Bibelübersetzung hier viel unbefangener und viel durchgreifender vorgegangen ist. Diejenigen von Ihnen, die jene Verhandlungen und deren Ergebnisse verfolgt haben, wie sie etwa vor fünfzehn Jahren in England stattgefunden haben, die werden mir zugeben, daß es eine Freude war das zu hören. Ich habe ausführliche Proben davon gelesen und ich habe mich gefreut und mir gesagt: wenn wir doch auch bei unserer Lutherbibel, die uns so hoch steht und hoch stehen muß — es muß natürlich die Lutherbibel immer bleiben —, eine so schöne Revision hätten. Damals ist von London nach Amerika die ganze Bibel hinübergeholt worden! Sie sehen, meine Herren, daran das große Interesse, das die neu durchgesehene Bibel hervorgerufen hat. Ich glaube, es wäre ganz gut, wenn unser Volk auch Interesse an einer wirklich revidierten Bibel hätte. Soweit ich höre, hat man dieses Interesse gerade drüben in Württemberg und gerade dort in den Gemeinschaftskreisen; das will ich betonen.

Schließlich wissen wir doch, daß Luther seine Bibel immer wieder durchgesehen hat, nicht nur sprachlich, sondern soviel wie möglich auch sachlich. Also wir bleiben immerhin im lutherschen Sinn und lutherschen Geist, wenn wir seine Bibel weiter durchsehen. Ich stimme da vollständig dem bei, was der Herr Abgeordnete Bauer gesagt hat.

Im übrigen möchte ich Sie bitten die Anträge des Ausschusses anzunehmen, die dort fast einmütig und ohne längere Besprechung gefaßt worden sind.

Abgeordneter Lutz: Meine Herren! Ich möchte Ihnen einen Wunsch unseres Volkes auf dem Lande zur Kenntnis bringen. Man hört da immer die Klage, daß durch den häufigen Wechsel der Lehrbücher große Auslagen entstehen. Die Kosten sind für die meisten Leute auf dem Lande, besonders wenn sie viele Kinder haben, zu groß. Darum möchte ich bitten, daß, wenn wieder neue Lehrbücher geschaffen werden, sie etwas länger im Gebrauch bleiben, sodaß die vielen Unkosten erspart werden. Die immerwährenden Klagen darüber wirbeln bösen Staub auf. Ich möchte diese Bitte hier zur Kenntnis bringen.

Abgeordneter Ruzinger: Meine Herren! Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat vorhin auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich ergeben, sobald man an die Ausführung der Beschlüsse gehen will, die wir in unserm Ausschuss gefaßt haben. Wir sind uns dessen wohl bewußt gewesen, daß hier Schwierigkeiten entstehen. Wir halten sie für groß, aber wir glauben und hoffen, daß sie nicht unüberwindlich sein werden. Die Hauptschwierigkeit ist ja doch wohl die, die geeignete Persönlichkeit zu finden, die diese neue biblische Geschichte ausarbeitet. Denn diese Persönlichkeit muß in der Tat ein Künstler sein in dem Sinne, wie der Herr Abgeordnete Frommel es hervorgehoben hat. Denn auf pädagogischem Gebiete besteht ja die höchste Kunst darin, mit dem Kinde kindlich reden zu können. Das ist es, was unserer bisherigen biblischen Geschichte hauptsächlich fehlt. Die Persönlichkeit muß aber zugleich auch ein Pädagoge sein, denn sie muß wissen, was man einem Kinde zutrauen und was man einem Lehrer im Laufe eines Jahres an Unterrichtsstoff auf dem Gebiete der biblischen Geschichte in die Hand geben darf. Der Betreffende muß ferner ein Theologe sein, der weiß, was religiös wertvoll ist, gerade auch für die biblische Geschichte, und was von dem Stoff unter Umständen ausgeschieden werden kann, den wir jetzt in der biblischen Geschichte haben. Und er sollte endlich einer sein, der in unserem badischen Land und Volk aufgewachsen ist und mit der badischen Eigenart vertraut ist, sodaß seine Sprache ganz von selbst unsere Heimatsprache ist.

Es ist allerdings schwer einen Mann zu finden, der die Eigenschaften, die eben aufgezählt worden sind, in sich vereinigt. Aber wenn das nur einigermaßen der Fall ist, dann wollen wir zufrieden sein. Wenn vorhin schon darauf hingewiesen worden ist, daß unter uns drei sind, die so ungefähr dieses Ideal darstellen, so ist doch einige Hoffnung vorhanden, daß einer davon sich bereit finden wird, und wir würden uns freuen, wenn in der Oberkirchenbehörde trotz der trüben Erfahrungen, die mit den Lehrbüchern ja immer wieder gemacht werden, doch schließlich der Optimismus wieder siegen wird und so etwas zustande kommt.

Die andere Schwierigkeit liegt nun freilich darin: wenn wir einen solchen Mann haben und er weiß, daß das Werk seines Geistes nachher den Diöcesansynoden übergeben und von diesen durchgehehelt wird, so wird ihm vielleicht von vornherein die Lust vergehen dieses Kunstwerk auszuarbeiten. Das ist ja allerdings ein Notstand. In unserm Ausschuss wurde schon darauf aufmerksam gemacht, daß ja die Verfassungsänderung bevorsteht und daß man garnicht wissen kann, ob auch hier eine Änderung zustande kommen wird, aus der dann die Tatsache hervorgehen wird, daß die Lehrbücher verschont bleiben von den Diöcesansynoden und die Diöcesansynoden verschont bleiben von den Lehrbüchern. Aber ich möchte keinen dahingehenden Wunsch oder Antrag hier vorbringen.

Vorhin wurde nun darauf hingewiesen, daß bei dem neuen Lehrbuch eine Kürzung des Stoffes notwendig sein wird, und zugleich der Wunsch ausgesprochen, daß diese Kürzung natürlich in einer Weise vorgenommen wird, daß nichts Wertvolles wegfällt. Wir sind auch im Ausschuss der Ansicht gewesen, daß namentlich im Alten Testament mancherlei ohne Schaden gekürzt werden kann, und man darf bei dieser Gelegenheit vielleicht doch auch darauf hinweisen, daß wir jetzt in unserm Land, auch in unsern Dorfgemeinden, unsere Kindergottesdienste haben und daß diese Kindergottesdienste doch auch eine sehr wertvolle Ergänzung zu unserm Religionsunterricht in der Schule bilden, da ja dort gerade viele biblischen

Stoffe behandelt werden, die auch in unserer biblischen Geschichte stehen; dort ist auch Gelegenheit solche Stoffe zu behandeln, die etwa in der künftigen biblischen Geschichte nicht mehr sein werden. Denn eine Kürzung — das wurde ja allgemein auch aus Lehrerkreisen hervorgehoben — muß namentlich in Bezug auf das vierte und fünfte Schuljahr eintreten.

Vorhin hat der Herr Abgeordnete Pfarrer Herrmann seine Bedenken vorgebracht, die er auch im Ausschuß vorgetragen hat, in Bezug auf den zweiten Antrag, der hier vorliegt, daß nämlich das zu bearbeitende Buch nur für das erste bis sechste Schuljahr bestimmt sein soll, und er hat gemeint, das sei eine Sache, die eigentlich erst dann zum Austrag kommen solle, wenn über den Lehrplan als solchen verhandelt wird. Nun handelt es sich doch hier eigentlich nicht nur um den Lehrplan, sondern es handelt sich um eine Feststellung, die von gewissem Einfluß auf die Abfassung der ganzen künftigen biblischen Geschichte sein wird, und es ist sehr wichtig und bedeutsam, daß das von vornherein festgelegt wird: die biblische Geschichte soll — ich würde vielleicht sagen: im großen und ganzen — vom ersten bis sechsten Schuljahr gelernt werden. Wenn ich sage: im großen und ganzen, so mache ich auf etwas aufmerksam, was auch von dem Herrn Abgeordneten Herrmann im Ausschuß hervorgehoben worden ist, wie mir scheint, nicht ganz mit Unrecht, daß nämlich in dem Lehrplan, wie er von den Pforzheimern herausgegeben worden ist, für das siebente und achte Schuljahr einiges vorgesehen ist, was vielleicht doch nicht ganz ohne biblische Geschichte gelernt werden könnte, nämlich einige prophetische Gestalten. Diese Propheten sollen aus der Bibel gelernt oder ihre Sätze sollen in der Bibel gelesen werden. Aber damit allein ist es nicht getan. Es müßte doch ein kurzer Lebensumriß auch dazu gegeben werden, und er stünde dann doch in der biblischen Geschichte, sodaß doch vielleicht die eine oder andere Geschichte übrig bleibt, die auch im siebenten oder achten Schuljahr noch gelernt werden könnte. Es ist aber nicht nötig, eine derartige Ausnahme in diese Bestimmungen aufzunehmen, denn es soll da eben grundsätzlich festgelegt werden, daß die ganze biblische Geschichte im großen und ganzen für das erste bis sechste Schuljahr bestimmt sein soll.

Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat gesagt, es sei leicht Sätze aufzustellen, aber es sei schwierig sie auszuführen. Das ist ganz gewiß richtig. Aber ganz so leicht ist es nicht Sätze aufzustellen, so wie wir es in unserm Ausschuß getan haben, nämlich — das ist ja schon verschiedentlich hervorgehoben worden — in dieser Einmütigkeit, die ich auch bei dieser Gelegenheit noch einmal hervorheben möchte. Ich muß sagen, es wird doch eine der schönsten und erhebensten Erfahrungen sein, die ich von dieser Generalsynode mitnehme, daß wir uns in unserm Unterrichtsausschuß in dieser erfreulichen Weise zusammengefunden haben, gerade da, wo es sich um unsere Kinder handelt, um unsern größten Schatz, darum, daß wir unsern Kindern das Beste, das wir haben, in einer solchen Form übermitteln, daß sie es innerlich mit Freude erfassen und daß es ihnen zu einem dauernden Lebensgut werden kann. (Bravo.)

Abgeordneter Defan Herrmann: Sehr geehrte Herren! Ich möchte Ihnen nur einiges noch einmal vom Standpunkt des Praktikers vortragen. Bei den Religionsprüfungen wird immer und immer wieder geklagt, der Stoff der biblischen Geschichte für das vierte und fünfte Schuljahr sei zu groß, er sei nicht durchzubringen. Wenn nun mit dem sechsten Schuljahr für biblische Geschichte abgeschlossen wird, so muß unbedingt — ich sehe da gar keinen anderen Ausweg — die Hauptmasse der biblischen Geschichte eben doch wieder ins vierte und fünfte Schuljahr hinein, denn es müßte sonst der Stoff so stark verkürzt werden, wie es durchaus nicht wünschenswert ist. Die biblische Geschichte bleibt eben doch der Mittelpunkt unseres Religionsunterrichts, und ich kann auch darin keine genügende Ergänzung sehen, was der Herr Abgeordnete Ruzinger angeführt hat, daß der Kindergottesdienst dann das nachholen soll, was der Religionsunterricht nicht gegeben hat.

Die zweite Klage, die wir hören, ist immer wieder die: im vierten und fünften Schuljahr sind zu schwere Geschichten. Nach dem Beschluß, daß mit dem sechsten Schuljahr in der biblischen Geschichte abgeschlossen wird, müßten eben notwendigerweise die schweren Geschichten doch wieder in das vierte und fünfte Schuljahr hinein. Darum möchte ich auch beantragen, daß die Ziffer 2 von unserer Beschlußfassung angenommen wird. Auch der Herr Abgeordnete Nuzinger hat unsern Beschluß eben eigentlich schon durchbrochen. (Widerspruch des Abgeordneten Nuzinger.) Ich stimme darin vollständig mit ihm überein. Ich habe mir auch überlegt: wie soll denn die Sache gehen? Im achten Schuljahr soll z. B. Hiob durchgenommen werden. Aber nach dem neuen Gedanken soll Hiob nur durchgenommen werden an der Hand des biblischen Lesebuchs oder an der Hand der Bibel. Nun steht aber die Geschichte von Hiob in der biblischen Geschichte. In der neuen biblischen Geschichte muß sie ja auch stehen. Der Lehrer wird unmittelbar ohne weiteres zur biblischen Geschichte greifen. Sie können ihm nicht verbieten, daß er im achten Schuljahr die biblische Geschichte noch braucht. Er wird zur biblischen Geschichte greifen und wird an die biblische Geschichte dann das anschließen, was er aus der Bibel noch hinzuzufügen hat. Nun, was werden die Kinder dann von Hiob lernen? Denken Sie sich in unsere Schule hinein! Was sie behalten, das werden sie anhand der biblischen Geschichte behalten. Also haben wir dann da doch wieder die biblische Geschichte im siebenten und achten Schuljahre.

Man will die Verkürzung der biblischen Geschichte, um Raum zu gewinnen für die Bibel. Meine Herren! Ich habe mir bisher immer den biblischen Geschichtsunterricht so gedacht und ihn auch so gegeben, daß er einführen soll in den Inhalt der Bibel. Ich kann diesen Gegensatz zwischen biblischer Geschichte und Bibel nicht zugeben. Durch den Unterricht in biblischer Geschichte kommen die Kinder in den Geist und in den Inhalt der Bibel hinein. Meine Herren! Ich habe auch immer Zeit gefunden für die Bibel. Seit ich im Amte bin, beginne ich jeden Religionsunterricht mit einem Choralgesang, daran schließe ich die Lesung eines biblischen Abschnittes, der dann kurz besprochen wird, und ich bin immer noch mit dem Stoff ganz gut durchgekommen.

Was nun das biblische Lesebuch betrifft, so möchte ich gegenüber den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Thoma nur das eine sagen: daß das württembergische biblische Lesebuch sich an den Lutherertext genau anschließt, scheint mit sein Hauptvorzug zu sein, und das tun andere biblische Lesebücher nicht. Aber eine Schwierigkeit für das biblische Lesebuch möchte ich auch noch hervorheben. Die meisten Pfarrer, oder ich sage einmal: sehr viele Pfarrer werden nicht darauf verzichten wollen, daß sie im Konfirmandenunterricht das Neue Testament oder die Bibel gebrauchen, weil sie sagen: wir wollen die Kinder im Konfirmandenunterricht mit der ganzen Bibel bekannt machen. Nun sollen die Kinder in den oberen Schuljahren ein biblisches Lesebuch benutzen und daneben im Konfirmandenunterricht die Bibel. Da laufen dann zwei Bücher nebeneinander her, das scheint mir ein Ünding zu sein. Also ich denke, nur das eine oder das andere aber nicht beides nebeneinander.

Wenn ich zum Schluß noch eine Bitte aussprechen darf, so ist es die, daß der Stoff für den Religionsunterricht nicht zu sehr verkürzt wird. Fast jede Generalsynode befaßt sich mit der Verkürzung des Lehrstoffes. Es macht einen ungeheuer traurigen Eindruck, wenn man sieht, wie im weltlichen Unterricht immer mehr Stoff dazu kommt und im Religionsunterricht immer mehr Stoff weggenommen werden soll. Wir Pfarrer haben jetzt doch auch ein gutes Recht mitzureden. Denn nachdem wir die sechs Religionsstunden übernommen haben, haben wir einen großen Teil des Religionsunterrichts zu leisten, und ich möchte Sie bitten: geben Sie uns in den sechs Religionsstunden etwas recht Tüchtiges zu tun.

Abgeordneter C a m e r e r : Meine Herren! Wenn wir wohl alle überzeugt sind, daß unsere biblische Geschichte einer Durchsicht bedürftig ist, so meine ich, obenan für ihre künftige Bearbeitung muß die Sorge und die Frage stehen: wie bringen wir Ewigkeitswerte in die Kinderseele hinein? Unser Unterricht muß der Jugend zu Herzen gehen, sonst frommt er nicht. Das ist begründet im Wesen des Glaubens, dem wir im kindlichen Gemüt den Weg bereiten möchten. Der Glaube erwächst zuerst und zumeist aus starken inneren Erlebnissen; sie sind die Quelle des religiösen Wollens und darin sehe ich einen Wegweiser für die Art, in der die künftige biblische Geschichte abgefaßt sein soll. Religiöse Erlebnisse machen wir alle zunächst im Umgang mit den religiösen Persönlichkeiten. Das ist von großer Bedeutung für das Kind. Darum kommt es auch darauf an, wer den Religionsunterricht gibt, ob der Lehrer wirklich eine religiöse wichtige Kraft in sich hat. Im gläubigen Menschen schaut das Kind zum erstenmal starkes religiöses Leben. Es sieht es nicht etwa in der abstrakten Form der Lehre, sondern in allen Zeichen der konkreten festen Wirklichkeit. Weil dieses religiöse Leben so wichtig auf das Kind einwirkt, darum entzündet sich in ihm religiöses Leben. Nur am Leben entzündet sich das Leben. So sehen wir, wie wichtig das religiöse Beispiel ist.

Zu dem richtigen Umgang mit religiösen Persönlichkeiten kommt nun der gedachte Umgang mit anderen religiösen Persönlichkeiten. Es muß das Ziel bei der Abfassung des Lesebuchs sein, der Jugend Persönlichkeiten vor Augen zu führen, die Gott im Herzen trugen; an ihrem Glaubensleben soll sich das religiös-sittliche Leben der Jugend entzünden. Darum muß vor allem in die biblische Geschichte hinein, was dem kindlichen Gemüt entspricht und dem Kinde Leben und Kraft gibt. Darum können wir auf manche geschichtlichen Ausführungen verzichten, auf unbedeutende Könige wie Jephtha und ähnliche. Aber markige Persönlichkeiten müssen im Mittelpunkt stehen in ihrer Glaubenskraft, ihrer Sittenstrenge, ein ganzes religiöses Bild der Zeit muß gegeben werden. Das Kind muß bei diesen einzelnen Bildern ausruhen können und nicht mit Siebenmeilenstiefeln von einem Jahrhundert ins andere hinüberschreiten. Die ganze religiöse Kraft der Persönlichkeit und der Zeit muß auf das kindliche Gemüt wirken können.

Nun ist vorhin zu meiner Freude davon gesprochen worden, wie einmütig wir in unserem Ausschuss gearbeitet haben. Wenn wir so eins waren in der Liebe zur Schule und zu unseren Kindern und uns nahe standen in der Erwählung der Wege, die wir dazu suchen und finden wollen, so wird das, denke ich, vielleicht auch einem der Herren, die früher einmal die Lust hatten daran zu arbeiten, wieder Mut machen mit größerer Freudigkeit ans Werk zu gehen. (Bravo!)

Abgeordneter B a u m a n n : Sehr geehrte Herren! Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es wirklich der Wunsch der Lehrer sei, daß eine neue biblische Geschichte hergestellt werde. Ja, meine Herren, ich kann Ihnen das aus vollem Herzen sagen, daß das der Wunsch der Lehrerschaft ist. Denn ich kann mich wohl den angehörten Gründen anschließen, daß sie in einem etwas trockenen Tone gehalten ist. Doch so sehr hart über diese biblische Geschichte zu urteilen vermag ich nicht, zumal ich der Schüler des Mannes bin, der sie einst mit großer Liebe verfaßt hat.

Wogegen geht denn eigentlich so am meisten die Kritik? Ich muß offen gestehen, daß die biblischen Geschichten, welche für die unteren Schuljahre ausgewählt sind, durchaus nicht so schlimm abgefaßt sind, daß man sie nicht gut durchnehmen könnte. Die Kritik wird sich wohl mehr gegen die biblischen Geschichten richten, die vom sechsten Schuljahr ab behandelt werden müssen. Selbst die im vierten und fünften Schuljahr sind sogar sehr lebhaft und anschaulich geschildert. Die Klagen im vierten und fünften Schuljahr beziehen sich ja auch in der Hauptsache auf die Größe des Stoffes. Den beiden Schuljahren sind unbedingt zuviel Geschichten zugewiesen. Aber die biblischen Geschichten, welche dem sechsten, siebenten und achten Schuljahr zugewiesen sind, sind zu abstrakt. Sie sind in einer trockenen Tone gehalten, sie erfordern ganz be-

sonders die Liebe des Lehrers, der sich mit dem Stoff eingehend beschäftigt, um ihn den Kindern so darzubieten, daß auch sie etwas davon haben. Das halte ich noch lange nicht für einen Nachteil, sondern es ist ganz gut, wenn sich ein Lehrer mit diesem Stoff sehr eingehend beschäftigen muß. Das ist überhaupt ja die Hauptsache.

Wenn es allerdings auch Defane gibt — verzeihen Sie, wenn ich das jetzt auch sage, denn es ist vorhin auch über die Lehrer gesprochen worden —, die z. B. verlangen, daß Kinder die Anfänge der biblischen Geschichten wörtlich herfragen können, so ist das doch auch eine Forderung, die nicht gerade ein sehr günstiges Licht auf das Prüfungsgescheh der Herren Defane wirft. Meine Herren! Hier liegt doch der Kernpunkt der Sache: nicht dem Kinde die biblische Geschichte vorlegen und sagen: da lerne! — sondern der biblischen Geschichte die Seele einhauchen und das aus ihr machen, was ein richtiger Lehrer aus ihr zu machen versteht, das wird unsere höchste Aufgabe sein, und wenn ein tüchtiger Lehrer hinter einer solchen Geschichte, hinter einem solchen Buche steht, dann ist auch mit einem solchen Buch etwas Tüchtiges zu erreichen.

Meine Herren! Trotzdem kann ich mich natürlich den vorgebrachten Klagen nicht verschließen, und wenn jemand instande sein wird etwas Besseres an die Stelle zu setzen, so bin ich gern bereit auch dem zuzustimmen.

Was die Form oder den Inhalt des Buches betrifft, so kann ich mich aber nicht mit einem etwaigen Einheitsbuch befreunden. Einheitsbüchern oder Entwürfen, wie sie schon für den Katechismus geboten worden sind, die nach einem bestimmten Unterrichtsgrundsatz abgefaßt werden, kann ich als Lehrer niemals das Wort reden. Ich bin dafür, daß man dem Lehrer den Stoff in die Hand gibt, natürlich möglichst geschickt abgefaßt. Aber was der Lehrer daraus macht mit Konzentration usw., das sind die Angelegenheiten des Lehrers, das ist sein Vorrecht. Ich wünsche daher kein Einheitsbuch, sondern eine möglichst gute biblische Geschichte, und neben ihr soll auch unser herrliches schönes Gesangbuch mitbenützt werden. Nicht daß es aus dem Unterricht dadurch verschwindet!

Es hat sich auch um die Sprache gehandelt, in der die neue biblische Geschichte abgefaßt werden sollte. Es sind hohe Anforderungen gestellt, es ist sogar ein poetischer Hauch gefordert und auf Hebel hingewiesen worden. Ich möchte Ihnen nun doch in dieser Beziehung sagen: verfallen Sie da nicht ins Gegenteil, werden Sie nicht zu poetisch. (Heiterkeit.) Denn ich möchte Sie gerade darauf aufmerksam machen, daß wir Lehrer namentlich im zweiten Teil des Lesebuchs Lesestücke von Hebel haben und daß diese Lesestücke des seligen Hebel für uns im praktischen Unterricht die allerungeheuerlichsten sind; wir behandeln sie alle zusammen nicht gern. Das ist das einstimmige Urteil der Lehrer. Also seien Sie nach dieser Richtung hin vorsichtig.

Ich habe von dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats gehört, daß es ja auch unter Umständen leicht möglich wäre, daß wir eben keine neue biblische Geschichte bekommen könnten. Wenn das so sein sollte, dann möchte ich doch die Bitte aussprechen, daß man vielleicht den schweren Stoff im sechsten, siebenten und achten Schuljahr derartig verkürzt, daß man damit besser fertig werden könnte. Ich möchte also bitten, eine Verbesserung des Lehrplans nach dieser Richtung hin eintreten zu lassen.

Abgeordneter L u d w i g: Verehrte Herren! Ich möchte Ihnen nur eine Frage vorlegen. Wenn sonst ein Monumentalbau in unserm Lande aufgeführt werden soll, dann schreibt man einen Wettbewerb aus. Schlagen wir doch diesen Weg gleichfalls ein, indem wir für die Beschaffung eines Monumentalbuches — das muß doch die biblische Geschichte für unsere Landeskirche sein — in den Fachkreisen einen Wettbewerb ausschreiben. Es wird sich zeigen, ob wir durch diese Wunschelrute nicht da und dort, ich will nicht einmal

sagen: einen Genius wecken, aber irgend einen, der das Zeug dazu hätte, veranlassen, daß er an die Arbeit herangeht.

Abgeordneter Schilling: Nur ein Wort zum biblischen Lesebuch! Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat vorhin ausgesprochen, daß ein tiefer Schmerz durch seine Seele gegangen ist, als damals vor zehn Jahren das biblische Lesebuch abgelehnt wurde. Mir ist es ebenso gegangen. Die Ablehnung dieses Buches hat mich damals auf lange Zeit vollkommen mutlos gemacht, denn ich habe die Gründe, die man gegen dieses Buch geltend gemacht hat, in gar keiner Weise anerkennen können.

Unter den Gründen, die heute gegen die Einführung eines biblischen Lesebuchs angeführt worden sind, wird der Kostenpunkt hervorgehoben. Es ist uns gesagt worden, wir sollten doch nicht immer neue Bücher einführen oder unsere Bücher wenigstens für eine längere Dauer einführen. Ich frage Sie, meine Herren, wieviel neue Bücher haben wir denn in den letzten Jahrzehnten eingeführt? Seit Jahrzehnten kein einziges neues Buch als das kleine Büchlein der Kirchengeschichte, das 35 oder 40 *M* kostet. Das ist die ganze „ungeheure“ Ausgabe, die man unseren Leuten zugemutet hat. (Sehr richtig! links.) Und was würde nun das biblische Lesebuch kosten? Wir haben gehört: 1 *M* 80 *M*. Ich habe es in der Gemeinde, in der ich damals gewesen bin, im Dorf umlaufen lassen. Mein Kirchengemeinderat und andere, die es in der Hand gehabt und gelesen haben, haben unaufgefordert von sich aus ihre Freude über dieses prächtige Buch ausgesprochen, das so übersichtlich sei und einem wieder rechte Anregung gebe, die Bibel überhaupt in die Hand zu nehmen und zu lesen. Dieses Buch, das man also recht gut auch „Familienbibel“ nennen könnte, wenn der Name beliebt würde, würde ja nicht für jedes Kind neu angeschafft werden, sondern könnte ganze Geschlechter hindurch gebraucht werden, wie es auch jetzt mit den anderen Schulbüchern auf dem Lande der Fall ist. Also wollen wir doch nicht aus dem Kostenpunkt einen solchen Popanz machen, daß wir sagen: am Kostenpunkt soll alles scheitern. Nein, unsere Bibel oder unser biblisches Lesebuch oder unsere Familienbibel wird uns doch hoffentlich so viel wert sein, daß wir die „kolossale“ Ausgabe von 1 *M* 80 *M* unsern Leuten auch auf dem Lande, auch in kleinen Verhältnissen noch zumuten. (Bravo.)

Abgeordneter Dekan Herrmann: Es ist nun im Verlauf der Synode so viel an den Dekanen ausgefetzt worden — ich muß doch einmal pro domo reden —, als ob wir Dekane bei den Religionsprüfungen so ungeschickt wären und von der modernen Pädagogik so unberührt, daß wir immer auf dem Memorierstoff säßen. Ich möchte nur die Rehrseite der Medaille auch noch hervorkehren. Wir haben oft Gelegenheit Pfarrern und Lehrern zu sagen: halten Sie sich doch nicht so slavisch an das Buch! (Sehr richtig!) Also gerade das Umgekehrte! Wir finden sehr häufig bei den Religionsprüfungen, daß eben bloß die Geschichte heruntergesagt und bloß der Katechismus aufgesagt wird und daß nichts oder nicht sehr viel hinzugefügt ist, was in das Verständnis des betreffenden Stoffes einführt.

Und dann noch ein Wort für die älteren Herren! Ich bin jetzt über fünfzig Jahre alt, zähle also auch zu den älteren Herren, obgleich ich mich noch recht jung fühle. Aber es ist noch garnicht ausgemacht, ob der jetzige Religionsunterricht in seiner Wirkung besser ist als der, den unsere älteren Pfarrer und unsere älteren Lehrer gegeben haben.

Abgeordneter Glatz: Ich kann mich mit den Ausführungen meines Herrn Kollegen Baumann einverstanden erklären, nur zum Schluß hat er etwas angeführt, was ich unter keinen Umständen annehmen kann. Er hat von Hebel gesprochen, und ich als Alemanne muß natürlich meinen Hebel in Schutz

nehmen. (Sehr gut!) Es steht auch in einem Lesestücke: Was Hebel bietet, ist allen genießbar wie das Brot, das uns alle ernährt! Und so werden wir doch höchst wahrscheinlich den Hebel unbedingt verstehen können in dem Sinne, wie ich zufälligerweise hier ein Verslein von ihm vor mir habe:

Er seit e jedem, was es denkt,
Wo jedem weiß er, was es chränkt;
Für jede Freud, für jede Schmerz
Het er e Not dem arwe Herz;
Und wär's au no so chrant un wund,
Es wurd bi sine Liedere g'fund.

(Beifall.)

Präsident: Es ist nunmehr die Besprechung geschlossen. Das Schlusswort hat der Herr Bericht-
erstatter.

Berichterstatter Abgeordneter van der Floe (Schlusswort): Meine Herren! Ich werde der Versuchung widerstehen auf Einzelheiten einzugehen. Es ist Rede und Gegenrede erfolgt und dabei mag es sein Bewenden haben. Eines darf ich vielleicht dem Herrn Kollegen Ludwig sagen, daß die Anregung, die er gegeben hat, auch im Schoße des Ausschusses laut geworden ist, daß man von einem Preisauschreiben tatsächlich auch geredet und an ein solches gedacht hat bezüglich der Gewinnung eines Entwurfs für eine biblische Geschichte.

Aber ich darf doch die Verhandlungen nicht zum Abschluß gelangen lassen, ohne als Berichterstatter noch einmal meiner dankbaren und doppelt herzlichen Freude darüber Ausdruck verleihen zu haben, daß es uns gelungen ist unsere Verhandlungen in dem Ausschusse so einmütig zu führen und zu Ende zu bringen. Sodann danke ich auch den Herren hier in der Vollsitzung für die freundliche Würdigung, die Sie unseren Ausschußverhandlungen und unseren Anträgen haben widerfahren lassen. Diese Anträge werden ja jetzt zur Abstimmung kommen, und da hätte ich nur an die beiden Herren Kollegen Herrmann den Wunsch: Seien Sie überzeugt, wie wir heute beschließen, ob Ihr Sonderantrag oder unser Ausschußantrag angenommen werden wird, die Kirche wird im Dorfe bleiben; und deswegen möchte ich Sie bitten, ob es Ihnen nicht möglich wäre sich mit uns zu vereinigen zu einer einmütigen Annahme der gesamten Anträge. Es würde das die Abstimmung wesentlich erleichtern.

Abgeordneter Dekan Herrmann: Ich möchte noch zu bedenken geben, daß die Ziffer 2 der Anträge eine Bindung enthält, die vielleicht später bei der Ausarbeitung der biblischen Geschichte hinderlich werden könnte. Darum möchte ich Sie ersuchen — dann können wir mitstimmen —, daß wir die Anregung Nuzinger hier aufnehmen und sagen: „Das neu zu bearbeitende Buch ist der Hauptsache nach bestimmt für das erste bis sechste Schuljahr.“

Berichterstatter Abgeordneter van der Floe: Ich bin nicht befugt im Namen des Ausschusses zu erklären, daß wir dem beistimmen. Ich möchte dann lieber empfehlen, daß wir über die einzelnen Anträge gesondert abstimmen.

Es erfolgt nunmehr die gesonderte Abstimmung über die einzelnen Punkte des Unterrichtsausschusses. Ziffer 1 wird einstimmig angenommen.

Ein zu Ziffer 2 eingereichter Gegenantrag Herrmann: „Das neu zu bearbeitende Buch ist der Hauptsache nach bestimmt für das erste bis sechste Schuljahr“ wird abgelehnt und hierauf Ziffer 2 des Ausschusses angenommen.

Ziffer 3 wird mit allen gegen eine Stimme angenommen. Ziffer 4 und 5 wird einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Die Sitzung wird nach kurzer geschäftlicher Besprechung über die auf den kommenden Tag, vormittags 9 Uhr, festgelegte Sitzung um 1 Uhr 10 Minuten durch Gebet des Abgeordneten Dekan Herrmann geschlossen.